GESCHICHTE DER IMMOBILIAR-BRAND-VERSICHERUNG IN UNTERFRANKEN.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

HOHEN RECHTS-
UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

ZUR

ERLANGUNG DER STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT AM 24. JUNI 1913

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

VON

HANS MEISTER

AUS

LAHR i. BADEN.

WÜRZBURG
BUCHDRUCKEREI FRANZ STAUDENRAUS
1913.

Referent:

Reichsrat und Geheimer Hofrat Professor Dr. G. v. Schanz.

Quellen und Hilfswerke.

Akten der Brandgewährungs-Gesellschaft in Würzburg im unterfränkischen Kreisarchiv.

Würzburger Gebrechen-Protokolle und Akten, ebenda.

„ Oberrats-Protokolle, ebenda.

Aschaffenburger Archiv-Reste, ebenda.

Akten der Brand- und Feuer-Assekuranz in den ehemaligen Mainzischen und Primatischen Landen.

Förg'sche Sammlungen Mainzer Landesverordnungen.

Heffner'sche Sammlungen Würzburger Landesverordnungen.

Würzburger Intelligenz- und Verordnungsblätter.

Churfürstlich Pfalzbayerische Intelligenz- und Verordnungsblätter.

Königlich Bayerische Intelligenz- und Verordnungsblätter.

„ „ Gesetzblätter.

Intelligenzblätter für den Untermainkreis.

Dr. H. v. Haag, Vortrag über, „Die Immobilar-Brandversicherung in ihren rechtlichen Beziehungen", München 1903.

Dr. F. Klangg-Egger, Die genetische Entwicklung der Immobiliar-Feuerversicherung in Bayern, München 1898.

J. P. Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte, Frankfurt und Leipzig 1788.

J. F. Krügelstein, Vollständiges System der Feuer-Polizeiwissenschaft, Leipzig 1800.

Fr. Oberthür, Taschenbuch für die Geschichte, Topographie und Statistik Frankenlands, besonders dessen Hauptstadt Würzburg 1795.

Ph. Gäng, Von Versicherungsanstalten wider Feuerschäden, Salzburg 1792.

L. Fries, Würzburger Chronik, Würzburg 1849.

G. H. Möller, Der Fürstbischof von Würzburg, Franz Ludwig von Erthal.

Die bayerischen öffentlichen Landes-Anstalten für Brand-, Hagel- und Viehversicherung. Denkschrift herausgegeben anlässlich des 100jährigen Bestehens der Brandversicherungs-Anstalt von K. Versicherungskammer, München 1899.

Liebig, Das deutsche Versicherungswesen. Berlin 1911.

W. Schäfer, Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte der Feuerversicherung in Deutschland. Band I. und II. Hannover 1911.

I.

Allgemeiner Ueberblick über die Entwicklung der Immobiliar-Versicherung in Deutschland bis 1768.

Der Begriff der Feuerversicherung im heutigen Sinne war dem Mittelalter und Altertum unbekannt. Man war bei Brandunfällen nur auf sich selbst oder höchstens auf die Familie oder Sippe angewiesen.

Als sich dann das Gildwesen entwickelte, verpflichteten sich die Mitglieder zu gegenseitigen Hilfeleistungen in Unglücksfällen. Hierbei wird auch in einem Erlass vom Jahre 779 Unterstützung bei Brandschaden als etwas längst bekanntes erwähnt.

Dieser umfassende Schutz der Gilden verlor aber allmählich seine Wirkung und es entstand das Bedürfnis nach Vereinigungen zu bestimmten, enger begrenzten Zwecken.

So entstanden in Norddeutschland besondere Brandgilden zum Schutze gegen Feuersnot und gegen Brandschaden. Als erste wird die 1442 im Herzogtum Holstein errichtete Preetzer Brand- und Schützengilde genannt.

Dieser ersten Gründung folgten andere. So auch im 16. Jahrhundert Hamburg u. s. w.

Allein der 30jährige Krieg zerstörte wieder alles. Handel und Wandel zerfielen. Der Kredit war nahezu verschwunden.

Um nun den von Brandschaden Getroffenen zu einem Ersatz zu verhelfen, wurden ihnen von Seiten der Obrigkeit Atteste über ihr Brandunglück, sogenannte Brandbriefe ausgestellt. Damit ausgerüstet zogen die Leute im Land umher und nahmen die öffentliche Mildtätigkeit in Anspruch.

Diese Sitte oder vielmehr Unsitte nahm so überhand, dass sogar die Geistlichen und Lehrer solche Brandbriefe ausstellten. Auch suchten bald allerlei Bettelvolk und Gesinde daraus Nutze zu ziehen und fälschten viele Atteste. Ganz Süddeutschland war von Brandbettlern überschwemmt, die auch mit Gewalt zu erreichen suchten, was ihnen manchmal verweigert wurde.

Solche Vorkommnisse gereichten nicht nur denen, die wirklich geschädigt waren, nicht zum Vorteil, sondern sie bedeuteten auch einen Nachteil für die ganze Volkswirtschaft. Dies sah man auch ein. Man suchte Abhilfe zu schaffen, indem man Kirchenkollekten für die Abgebrannten veranstaltete. Doch war der Erfolg nicht der gewünschte. Es verbanden sich daher die Interessenten zu Vereinen und verpflichteten sich, in Brandfällen einander nach Kräften schadlos zu halten.

Diese Vereine, auch Brandkassen genannt, wurden namentlich in Süddeutschland speziell in Bayern errichtet und waren teils örtliche teils genossenschaftliche Unterstützungsfonds, die aber, da sie nur von kleinem Umfang waren, bald wieder eingingen. In diesen Vereinen wurde der Beitrag oft auch in Naturalien geliefert. Darüber schreibt Krünitz[1]): „Die Beihilfe besteht auch in Spann- und Handdiensten,

[1]) l. c. 13. Theil Art. Feuerassekuranz v. auch Gäng l. c. p. g. 4. f.

welche den Abgebrannten zur Herbeischaffung der Baumaterialien und Beförderung des Anbaues umsonst geleistet werden, sodann in einer unentgeltlichen Lieferung einer gewissen Quantität Stroh, im Vorschuss des Saat- und Brotkornes und in der gleichfalls ihnen umsonst zu verrichtenden Bestellung der Äcker.

Allein da diese Einrichtungen, wie schon erwähnt, vielfach versagten, wurde meist um staatliche Beihilfe z. B. Abgabenfreiheit für eine bestimmte Zeit, Bewilligung von „Gnadenholz“ aus den landesherrlichen Forsten u. s. w. nachgesucht.

Es ist daher nicht zu verwundern, wenn der Staat, um hier Abhilfe zu schaffen, öffentliche Feuerversicherungsanstalten ins Leben rief und als staatliche Institute weiter führte.

Den ersten Schritt tat hier Norddeutschland. Der grosse Kurfürst Friedrich Wilhelm wollte, in Nachahmung der 1676 gegründeten Hamburger General-Feuerkasse, 1685 in Berlin, Köln a. d. Spree und Friedrichswerda Feuerkassen bilden lassen, doch scheiterte der Versuch; ebenso spätere in den Jahren 1701, 1705, 1706.

Erst König Friedrich I. hatte mit dem Vorschlag, kleinere Sozietäten für Kreise, Distrikte oder Städte zu bilden Erfolg. 1718 gründete Berlin eine solche Kasse. 1765 folgten die Kreissozietäten der Kurmark, 1789 das Herzogtum Magdeburg.

Inzwischen hatte sich aber auch in Süddeutschland das staatliche Feuerversicherungswesen Eingang verschafft. 1754 wurde eine 1726 in Württemberg gegründete Privatgesellschaft auf Gegenseitigkeit verstaatlicht. Im selben Jahre wurde auch eine,

Brand-Assekuranz-Sozietät vom brandenburgischen Markgrafen Karl Wilhelm Friedrich in Ansbach und 1670 in Bayreuth eingeführt.

II.

Die Feuerassekuranz-Gessellschaft in Würzburg.

Wie in allen deutschen Landen hatte auch in Würzburg der Brandbettel überhand genommen.

Deshalb benützte das Polizeigericht des Obern Rats, als sich 1766/67 einige grössere Brände ereignet hatten, die Gelegenheit und machte dem Fürstbischof Adam Friedrich Graf Seinsheim den Vorschlag, nach dem Beispiel des Fürstentums Ansbach und anderer Länder und Städte auch für Würzburg eine Feuerassekuranzgesellschaft zu gründen, in welche

„a) gnädigste Herrschaft selbsten mit denen hochfürstlichen Gebäuden

b) ein hochwürdiges hochwohlgeborenes gnädiges hohes Domkapitel

c) alle Stifter und Klöster

d) alle Lands- und hiesigen Stadtinwohner, privati und Hindersassen

e) alle Gemeinden mit ihren Gemeindshäusern

f) alle mit ihren Gütern und Dorfschaften im hochfürstlichen Hochstift gelegenen Herren Cavaliers mit ihren Castris und Unterthanen eintreten und hiezu eingeladen werden könnten“ [1]).

Dass Adam Friedrich trotz seiner kostspieligen Passionen auch für das Wohl seiner Untertanen besorgt war, zeigt uns eine Resolution d. d. Bamberg

[1]) Oberrats Protokoll vom 16. März 1767. (Würzburger Stadtarchiv).

22. Martij, worin er dem Vorschlag des Polizeigerichts des Obern Rats seine Genehmigung erteilt und dasselbe auffordert, mit der Einrichtung der Brand- und Feuerassekuranz zu beginnen.

Dem Befehle des Fürstbischofs entsprechend wurde auch sogleich vom Polizeigericht ein Entwurf ausgearbeitet und Adam Friedrich überreicht.

Dieser Entwurf ging nun an den Gebrechensenat, um von demselben einer näheren Prüfung unterzogen zu werden. Zu diesem Zweck liess man sich von der churbraunschweigischen Regierung zu Hannover ein Exemplar der dortigen Feuer-Assekuranz-Ordnung kommen, da diese als eine der am besten eingerichteten und vollkommensten Anstalten galt. Mit dieser Ordnung sollte nun der Würzburger Entwurf verglichen und bei Bedarf nach deren Vorbild umgebildet werden. So geschah es auch, und in der Sitzung des Gebrechensenats vom 3. November 1767 wurde folgender Beschluss gefasst:

„Zur gehorsamsten Vollziehung gnädigsten Befehls seye das nunmehro circa rem et formam untersuchte und eingerichtete Project eines vorläufigen Landmandati zu Seinen hochfürstlichen Gnaden höchsten Händen und weiteren gnädigsten Entschliessung gehorsamst zu befördern[1]).“ Zugleich wurde auch noch Adam Friedrich ebenfalls auf Anregung des Polizeigerichts des Obern Rats gebeten, eine sofort nach Errichtung der Gesellschaft zu kollektierende Vorsorgssumme von ca. 3000 fl. für immer von der hochfürstlichen Hofkammer gegen $1\,^1/_2\,\%$ übernehmen zu lassen.

Nachdem so der Entwurf und die Vorschläge des Polizeigerichts vom Gebrechensenat geprüft und

[1]) Gebrechen-Protokoll 3. Nov. 1767. (Unterfränk. Kreisarchiv).

gebilligt worden waren, fanden sie auch die Zustimmung des Fürstbischofs. Nur die Hofkammer weigerte sich, die zu kollektierenden Vorsorgsgelder zu übernehmen, worauf das Polizeigericht sich bereit erklärte, dieselben selbst aus irgend einem Fonds vorstrecken zu wollen. Jetzt endlich waren alle Schwierigkeiten beseitigt und konnte mit der Veröffentlichung gegonnen werden.

Unterm 18. Januar 1768 erschien eine Verordnung über die Errichtung einer Brandentschädigungsgesellschaft „um das Almosenbetteln, Verarmung oder Verschuldung bei Feuersbrünsten zu verhindern“ mit folgenden Bestimmungen:

1. Aufzunehmen sind alle Häuser, Scheunen, adelige Schlösser, Rats- und Gemeindehäuser, Gemeindeschmieden, Backhäuser usw. mit Ausnahme von Kirchen und solchen Gebäuden, die mit Stroh gedeckt sind. Erstere sind ausgeschlossen, weil zur Wiedererbauung derselben gemeiniglich die Decimatores verpflichtet sind, denen man also eine Last abnehmen würde, um sie der Allgemeinheit zu überbürden.

2. Das Recht zum Eintritt hat jeder Einwohner der Stadt Würzburg und auf dem Lande, mittelbare und unmittelbare Untertanen, Stifter, Adelige und Klöster samt ihren Untertanen, er muss nur den Gebäudewert angeben und bei Feuersbrünsten im Verhältnis dazu seinen Beitrag zahlen. Erhöhung sowie Minderung des versicherten Gebäudekapitals, ferner Aus- und Eintritt ist nur möglich in der Zeit vom 1. bis 31. Januar jeden Jahres.

3. Der Beitrag ist nicht jährlich zu entrichten, sondern wird nur im Falle eines Brandes erhoben und zwar im Verhältnis zum Wert der versicherten Gebäude.

Ist ein Haus ganz niedergebrannt so wird die ganze Summe ersetzt, ist es aber nur zum Teil, so ist die Ortsobrigkeit mit zugezogenen Sachverständigen verpflichtet, den Schaden zu taxieren und hierüber Bericht einzusenden. Für die Taxation bestehen besondere Vorschriften.

So richtet sich die Zahl der Sachverständigen nach der Wichtigkeit des abgebrannten Gebäudes. Ferner soll nicht auf den Wert des Verlustes gesehen werden, sondern darauf, ob das Gebäude ganz, zur Hälfte, zu ein Drittel usw. abgebrannt ist. Dazu kommen noch mehrere unwichtige Bestimmungen über die Protokollabfassung und dgl. mehr.

Die Zahlungsverbindlichkeiten für die sofort eintretenden Personen entstehen erst, wenn der versicherte Gebäudewert 8 Millionen fl. übersteigt, was durch ein neues Dekret bekannt gegeben werden wird.

Zugleich wird allen Mediat- und Immediatbeamten des Hochstiftes befohlen, vorstehende Anordnungen zu veröffentlichen und den Eintritt zu empfehlen. Ausserdem haben sie Kataster anzulegen, in denen die Häuser genau beschrieben, nach Nummer aufgeführt sind, und der Wert angegeben ist. Diese Kataster sind binnen zwei Monaten an die Regierung einzusenden. Tritt die Gesellschaft in Kraft, erhält jedes Mitglied eine Urkunde, auswärtige eine Abschrift des Katasters.

4. Nicht bezahlter Beitrag wird durch militärische Exekution eingetrieben; befindet sich der Betreffende im Konkurs, so hat die Forderung den Vorzug vor andern.

5. Mitglieder, die nicht Würzburgische Untertanen sind, müssen einen unmittelbaren fürstlichen Würz-

burgischen Untertanen als Portator stellen, der vollständig haftet.

6. Jedes Mitglied hat das Recht, die Rechnungen über die Geldbeihilfe und Beiträge einzusehen. Dagegen hat die Gesellschaft das Recht, Leute, die fahrlässig einen Brand verschuldet haben, einzuklagen.

Diese Verordnung wurde in der Stadt durch Trommelwirbel bekannt gemacht und aufs Land an die Beamten abgeschickt, um auch dort veröffentlicht zu werden. Zugleich wurden für die 8 Stadtviertel je drei Tage bestimmt, an denen sich die Bewohner beim Oberrat zur Aufnahme in die Brandgewährungs-Gesellschaft anmelden können.

Erster Meldetag war der 22. Februar 1768. Am 4. März betrug das versicherte Gebäudekapital schon 360155 fl. fränk. und am 28. März, nachdem die Stadtmeldungen geschlossen waren, waren von 1830 Häusern 480 mit 1232740 fl. fränk. versichert.

Nachdem dann im Laufe des Sommers die Kataster von auswärts eingetroffen waren, setzte sich nach dem Oberrats-Protokoll vom 23. September 1768 der versicherte Gebäudewert in folgenden Posten zusammen: 2057920 fl. fränk. von hiesiger Stadt, 3436901 fl. fränk. von denen Landämter, 1904754 fl. fränk. von Adelichen, 54700 fl. fränk. von sonstigen auswärtigen Gebäuden, zusammen 7454275 fl. fränk. oder 9317843 3/4 fl. rhein.

Dabei fehlen aber noch die Gebäude der hochfürstlichen Hofkammer und des gnädigen hohen Domkapitels.

Nachdem auch diese aufgenommen waren, betrug die versicherte Summe 9455076 fl. 15 kr. rhl. Auch war inzwischen im Auftrage des Polizeigerichts des Obern Rats eine Tabelle gefertigt worden, woraus er-

sichtlich war, was bei einem Schaden von 1000 fl. auf 25, 50, 75 fl. u. s. w. bei grösseren Beschädigungen auf die multiplizierte Einlage zu stehen komme.

Die Hauptgründungsbedingung, dass nämlich ein versichertes Gebäudekapital von über 8 Mill. fl gezeichnet sein müsse, war jelzt erfüllt, und es wurde infolgedessen in der Sitzung des Gebrechensenats vom 19. Dezember beschlossen, dass die Verbindlichkeit der Gesellschaft zu erklären sei. Dies geschah auch durch einen fürstbischöflichen Erlass vom 2. Jan. 1769[1]). Darnach sollte

„1. Ab 2. Jan. 1769 die Brandentschädigungs-Gesellschaft in Verbindlichkeit treten und sich erstrecken auf alle Feuer- und Brandunglücksfälle, ausgenommen, wenn bei Kriegszeiten von den Feinden Feuer gelegt wird. Falls die Gesellschaft sich entschliesst, auch hierüber die Versicherung zu vernehmen, wird die Bestätigung hierfür von der Regierung ebenfalls erfolgen.

2. Besteht die Verordnung vom 18. Jan. 1768 weiter.

4. Damit die Gesellschaft nicht mit Betteleien Nichtversicherter belästigt werde, so solle die geistliche als auch weltliche Würzburger Regierung einem solchen keine Bettel- oder Sammelpatente erteilen. Hat sich jemand ein solches aber erschlichen, so soll es ihm abgenommen und er selbst fortgewiesen werden. Ortsvorsteher aber, die solches Betteln nachsehen, sollen um 10 Reichsthaler zu Gunsten der Feuergewährungsgesellschaftskasse gestraft werden.

4. Befehlen Wir, dass die 1721 erlassene heute erneute Feuerordnung in allen Unserer fürstlichen Botmässigkeit unterworfenen Ortschaften in Wirklichkeit gesetzt und über dessen Vollzug binnen sechs

[1]) Würzburger Landesverordnungen v. Heffner s. S. 883.

Wochen bei Vermeidung von 20 Thalern Strafe an Unsere Regierung berichtet werde. Die fremden doch der Gesellschaft beigetretenen Mitglieder bitten Wir, falls in ihren Orten nicht dergleichen gute Anstalten vorhanden sind, die gemeldete Feuerordnung ebenfalls einzuführen.

5. Alles Flachsdörren in den Ortschaften, Dreschen beim freien Licht oder gar brennendem Span, in die Ställe, Scheuern, Holzhallen und dergleichen andern mit leichtlich Feuer fangendem Gezeug belegten Behältnissen des Nachts ohne Laterne gehen ist und bleibt unter 10 Reichsthaler Strafe verboten, wobei der Anzeiger $^1/_3$, die Gemeinde $^2/_3$ erhält, um solche zu den Löschinstrumenten zu verwenden.

6. Wird keinem auf dessen Haus und Gebäude, das der Feuer- und Gewährungsgesellschaft nicht einverleibt ist, oder doch solcher noch einzuverleiben erboten wird, einiges Feuerrecht künftighin erteilt und das allenfalls darauf haftende Feuerrecht bei ehester Gelegenheit eingezogen, dafern derlei Gebäude in dies Gesellschaft einschreiben zu lassen, der Eigentümer verweigern wollte.

7. Werden die Kaminfeger an ihre Schuldigkeit erinnert und zur genauesten Beobachtung der unterm 31. Aug. 1750 ergangenen Verordnung hingewiesen, dass sie nämlich zur vorgeschriebenen Zeit die Schlöte fleissig fegen, und wenn sie irgendwo einen schadhaften oder feuergefährlichen Schlot antreffen, dies dem Besitzer und der Obrigkeit anzeigen, widrigenfalls sie für einen daraus etwa entstehenden Schaden der Gesellschaft haften.

8. Jeden September sind alle Schlote und Feuerstätten in Stadt und Land ohne Unterschied auf Gemeindekosten zu untersuchen, und ist darauf zu sehen,

ob sie feuerfrei, ob kein Balken oder Holz im Schlot eingemauert, oder mit aufgesetzten Backsteinen verblendet ist. Wo etwas solches vorgefunden wird, ist der Besitzer vom Ortsvorstand zu Gunsten der Gemeindekasse zu strafen.

9. Nach § 3 der Verordnung vom 18. Jan. 1768 hat der Brandschaden sofort besichtigt und taxiert zu werden, und der befundene Schaden nach seinem Geldbetrag vom fürstlichen Polizeygericht des Obern Raths an die Viertelmeister in Würzburg, auf dem Lande aber an alle Stellen und Beamte, und was die auswärtigen Mitglieder anlangt an deren Portatores bekannt gegeben zu werden. Diese müssen dann das sie betreffende Quantum einsammeln und binnen vier Monaten an das Polizeygericht einsenden, widrigenfalls nicht gegen die Mitglieder — sondern gegen sie mit der Exekution und zwar auf ihre Kosten verfahren wird. Dagegen ist ihnen gestattet, die Beiträge bei säumigen Mitgliedern mittels Militärrichter und Pressexekution einzutreiben.

10. Das Polizeygericht hat den eingesammelten ganzen Betrag gegen Quittung an jene Stelle oder Amt auszuantworten, unter der der Verunglückte angesessen ist. Dieser erhält aber das Geld nur nach und nach je nach Bedarf in dem Masse wie das Aufbauen stattfindet.

11. Daher darf auch auf solches Geld von niemand ein Arrest erkannt werden, oder dasselbe in andere Wege wie es nur geschehen möge verkümmert werden."

Auf diese Erklärung der Verbindlichkeit der Feuer- und Brandgewährungsgesellschaft hin liessen sich sogleich eine ganze Reihe neuer Mitglieder einschreiben. Da jedoch der Eintritt nur jeweils im Januar stattfinden konnte, so wurde durch ein fürstliches Dekret

vom 10. März 1769 bestimmt, dass für dieses Mal alle die sich noch bis Ende Mai meldeten, ab 1. Juni als Mitglieder gelten sollten. Obgleich hiermit der letzte Mai endgültig als Schluss der Anmeldungen bezeichnet worden war, so kamen doch immer noch Leute die in die Gesellschaft aufgenommen werden wollten. Daher machte das Polizeigericht des Obern Rats eine Eingabe an die Regierung, es möchte gestattet werden, dass die Aufnahmen neuer Mitglieder zu jeder Zeit erfolgen, der Austritt jedoch nach § 2 der Verordnung vom 18. Januar 1768 und § 2 der Verordnung vom 2. Januar 1769 nur im Januar jedes Jahres stattfinden könne. Da die fürstbischöfliche Regierung einsah, dass dieser Vorschlag von Vorteil war, wurde in diesem Sinne am 19. Februar 1770 eine Verordnung erlassen.

Welche Wohltat diese Feuer- und Brandgewährungs-Sozietät für das Fürstbistum Würzburg und die angrenzenden Lande, in denen noch kein solches Institut bestand, war, kann man am besten aus gegenüberstehender Tabelle ersehen.

Nicht nur, dass gleich im ersten Jahre fast für 10 000 000 fl. rheinischer Währung Gebäude versichert wurden, sondern auch von Jahr zu Jahr nahm die Gesellschaft an versichertem Gebäudekapital zu, so dass sich dasselbe in 14 Jahren schon verdoppelt und nach 30 Jahren bereits vervierfacht hatte, wozu nicht am wenigsten der verhältnismässig kleine Beitrag mitgewirkt hat.

Ein schwerer Schlag traf die Brandassekuranz-Gesellschaft in den Jahren 1796 und 1797 da der Krieg in Franken tobte und die Franzosen auf ihrem Rückzuge durch Niederbrennen der Häuser vielen Schaden anrichtete. Allen diesen Verunglückten zu

Im Jahre	Versicherungs-Kapital in rheinisch. Währung		Entschädigungs-summe rheinisch		Beitrag von 125 fl. rheinisch	
	fl.	Kr.	fl.	Kr.	Kr.	‰
1769	9 944 689	30	4 081	37	3	0,4
1770	10 053 009	27½	227	6	¼	0,033
1773	10 213 146	15	3 603	18½	1⁷/₉	0,23
1775	10 911 418	45	2 091	55	2¼	0,30
1778	11 829 852	30	3 495	1	2¼	0,3
1780	14 473 267	30	4 283	15½	1⁷/₉	0,23
1780	15 563 876	15	23 433	14	13⅓	1,77
1781	18 725 341	15	14 619	8	6	0,8
1783	20 836 677	30	6 093	58¼	3	0,4
1786	22 935 435		5 961	1	2½	0,33
1787	24 835 760		7 033	47½	2	0,26
1789	27 046 990		8 768	18	3	0,4
1791	29 876 062	30	12 168		3	0,4
1792	31 212 430		6 356	35¾	2	0,26
1793	32 249 935		8 557	19	2	0,26
1795	33 436 240		7 977	59¼	2	0,26
1795	33 800 570		26 882	21¾	6	0,8
1797	35 887 045		13 886	43	3	0,4
1800	37 592 940		8 828	46	2	0,26
1800	38 621 865		21 855	18¾	4	0,53
1801	39 762 905		19 645	29	4	0,53
1802	42 065 990		14 369	58	3	0,4
1803	43 190 490		15 891	38¼	3	0.4
1804	42 798 305		44 015	46	8	1,06
1807[1])	43 296 641		15 119	20¼	3	0,4

Im Durchschnitt: 0,456 ‰

[1]) Für die folgenden Jahre der grossherzoglichen Regierung liessen sich Zahlen leider nicht finden.

helfen, vermochte die Gesellschaft nicht, daher erhielt das Polizeigericht des Obern Rats von der Regierung die Weisung, nach alter Weise eine Sammlung zu veranstalten, womit nicht nur der Gesellschaft, sondern auch den Abgebrannten geholfen war.

Infolge des Reichsdeputationsrezesses vom 25. Februar 1803 wurde das Fürstbistum Würzburg aufgelöst und dem Königreich Bayern zugeteilt. Doch hatte dies keinen Einfluss auf den Fortbestand der alten Feuerassekuranzgesellschaft, da Bayern sie als selbständige Anstalt weiterbestehen liess.

Nur insofern gab es eine Änderung als die kurfürstlich bayerische Regierung die Verfügung traf, dass die bei einem ausgekommenen Brande entstandenen Besichtigungskosten nicht mehr den einzelnen Beschädigten, sondern der ganzen Gesellschaft aufzurechnen seien. Eine Ausnahme wird nur gemacht, wenn durch die Untersuchung herauskommt, dass der Beschädigte den Brand selbst verschuldet hat, in welchem Falle auch der Anspruch auf Entschädigung hinfällig ist; auch hat derjenige die Untersuchungskosten selbst zu tragen, der mit der ersten Schätzung unzufrieden, eine nochmalige durch eine Oberratskommission veranlasst, und das Resultat dieser zweiten Schätzung das gleiche ist wie das der ersten[1]).

Zwecks Regulierung der Landesgrenzen nach dem Reichsdeputationshauptschlusse setzte sich Bayern mit der preussischen Regierung ins Benehmen, und es kam am 30. Juni 1803 zu Schweinfurt zu einem Landesgrenz- und Tauschvertrag, demzufolge eine Reihe Ortschaften und Ämter wechselseitig abgetreten wurden, um ein zusammenhängendes Gebiet zu erhalten. Die

[1]) Reg.-Blatt für die kurbairischen Fürstentümer im Franken 13. Stück Donnerstag 7. April 1803.

mit der Vollziehung obigen Vertrags betraute kurbayerische Kommission schrieb unterm 14. April 1804 an die kurfürstliche Landesdirektion zu Würzburg, „dass auf Wunsch Preussens die jeweils abgetretenen Ämter in Ansehung der Herrschafts- und Privatgebäude bis 31. Dezember 1804 in der alten Versicherungsgesellschaft bleiben und erst mit 1. Januar 1805 sich in jene ihres neuen Staats einschreiben lassen sollten". Dieser Bericht wird unterm 2. Mai dem Polizeigericht in Würzburg mitgeteilt, damit dasselbe das Nötige veranlassen könne.

In Befolgung dieses Auftrages erging daher an die Orte Segnitz, Gossmannsdorf, Giebelstadt und Ingolstadt sowie an die Behörden für die Domänengüter zu Randersacker und Frickenhausen, ferner an das kurfürstliche Justiz- und Kammeramt zu Prichsenstadt die Aufforderung, die Auszüge aus den preussischen Brandassekuranzregistern einzusenden und sich per 1. Januar 1805 in die Würzburger Brandassekuranzgesellschaft einschreiben zu lassen.

Nachdem nun diese Neuerwerbungen aufgenommen waren, erliess am 7. Januar 1805 die kurfürstliche Landesdirektion an sämtliche Landgerichte folgende Weisung:

„Die durch die nunmehr erfolgte Organisation der Landämter in dem Fürstentum Würzburg veränderte Lage der Landgerichtssitze, sowohl als die durch den preussisch-pfalzbayrischen Hauptvertrag wechselseitig übergegangenen Unterthanen und Gebäude verursachten eine Erneuerung der sämtlichen Feuergesellschaftskataster in dem Fürstentum Würzburg.

Mit Genehmigung und auf höchsten Befehl kurfürstlicher Landesdirektion wurden sonach sämtliche Landgerichte des Fürstentums Würzburg angewiesen

über die einem jeden Landgericht übergebenen Städte, Dorfschaften, Höfe, Mühlen und Gebäude neue Kataster zu verfertigen.

Es folgen nun eine Reihe Ausfertigungsvorschriften, von denen die wichtigsten nachstehende sind:

1. Über jede Stadt, Dorfschaft oder Flecken ist ein eigenes Spezialkataster dreifach anzufertigen, von den Landgerichtsaktuaren zu unterschreiben und von den Landrichtern unter Beidrückung des Gerichtssiegels zu bestätigen.

2. Das eine Exemplar dieser Spezialkataster ist bei dem Rate oder Gericht der Städte, Flecken oder Dörfer zu hinterlegen, das zweite bei dem vorgesetzten Landgericht, und das dritte ist an die kurfürstliche Landesdirektion einzusenden.

3. Da durch diese beglaubigten Kataster die Ausstellung von Privatscheinen an einzelne Individuen für überflüssig erachtet wird, so werden solche Zertifikate nur auf Kosten des Impetranten abgegeben.

4. Bei Anfertigung der Kataster ist darauf Bedacht zu nehmen, dass nach vorgängiger fortlaufender Nummerierung aller Hauptgebäude, Häuser und Herdstätten und nach vorgängiger Bezeichnung aller anstossenden Nebengebäude z. B.

Nr. 12 Wohnhaus
a) Nebenbau,
b) Scheune,
c) Stall,
d) Kelterhaus;

alle auch der Gesellschaft nicht einverleibte Gebäude nach ihren laufenden Nummern in die Kataster einzutragen seien. Damit bei allenfalls später erfolgendem Beitritt eines Ortsbewohners die Stelle für seine Aufnahme frei ist. Ist aber ein Gebäude von zwei oder

mehreren Teilhabern als Eigentümer bewohnt, so ist der eine Teil mit einem Bruch der ganzen Ziffer z. B.

Nr. 12 N. N. halbes Haus,
Nr. $12^1/_2$ P. P. „ „

in das Kataster einzutragen.

5. Austritt aus der Gesellschaft, sowie Abänderung der Einlage sind in Zukunft lediglich im Monat November jeden Jahres gestattet.

6. Auswärtige Behörden werden selbst Bedacht nehmen, ihre Untertanen, welche zu hiesigen Feuerassekuranzgesellschaft gehören, hiernach anzuweisen.

Eine weitere Folge der Besitznahme des Fürstbistums Würzburg durch Bayern war die Auflösung des Polizeigerichts des Obern Rats. Da diese Stelle aber die Geschäfte der Brandassekuranzgesellschaft besorgte, so musste für diese ein Ersatz geschaffen werden. Es wurde also durch ein kurfürstliches Reskript am 8. März 1805 ein Kommissär provisorisch ernannt, der die Geschäfte führen sollte, und der unmittelbar der kurfürstlichen Landesdirektion untergeordnet war. Auch wurden sämtliche Landgerichts- und Polizeibehörden angewiesen, alle erforderlichen Berichte an diesen Kommissär direkt zu erstatten.

Ausser den oben erwähnten preussischen Ortschaften, war auch die freie Reichsstadt Rothenburg o. d. T. mitsamt ihrem Gebiete dem Fürstbistum Würzburg einverleibt worden. Da in dieser Stadt seit dem Jahre 1782 eine eigene Brandassekuranzgesellschaft bestand, deren Kapital im Jahre 1803 1 699 275 fl. rhein. betrug, so war man vor die Entscheidung gestellt, ob man dieselbe weiter bestehen lassen oder dem Würzburger Institute einverleiben solle. Für letzteres trat der Brandassekuranzkommissär Lehritter in einem Berichte an die Landesdirektion ein, da hier-

durch nicht nur die Würzburger Gesellschaft einen beträchtlichen Zuwachs erhielte, sondern auch die kurfürstlichen Untertanen des Gebiets Rothenburg in ihren Beiträgen um vieles erleichtert würden; ferner wäre der gegenwärtige Zeitpunkt sehr geeignet, da die Würzburger Brandassekuranzkasse nur etwa 700 fl. für Brandschaden schuldet und auch gegenwärtig alle Kataster der Sozietät neugefertigt werden müssten. Auch die kurfürstliche Landesdirektion machte sich diese Meinung zu eigen und schrieb infolgedessen am 5. Juni 1805 an die Polizeidirektion der Stadt Rothenburg o. d. T. und die beiden Landgerichte des Rothenburgischen Gebiets folgenden Befehl:

Churfürstliche Landesdirektion hat nach genauer Prüfung beschlossen, dass die bisher von Stadt und Gebiet von Rothenburg bestandene Brandassecuranzgesellschaft nach Ablauf von 3 Monaten aufhören und es dagegen eines jeden freier Willkür überlassen werden solle, sich in die allgemeine wohleingerichtete Assecuranzanstalt des Fürstentums Würzburg aufnehmen zu lassen. Solches ist den Unterthanen mit Erklärung der Wohlthaten und Vorzüge des Instituts zu eröffnen, zugleich aber auch binnen 14 Tagen über folgende 5 Fragen

1. Ob die Feuereinrichtungen im rothenburger Gebiete nach den dahiesigen Gesetzen bestehen?
2. Ob Feuerlöschanstalten daselbst vorhanden und wie sie beschaffen sind?
3. Ob hinlängliche Löschwerkzeuge und Wasser allenthalben vorhanden sind?
4. Ob die Gebäude nach den hier bestehenden Vorschriften bezeichnet sind?
5. Und der Anschlag derselben dem Gebäudewert derselben angemessen ist?

churfürstlichen Landesdirektion Bericht zu erstatten.

Auf diesen Erlass hin erhält die Landesdirektion in Würzburg 2 Berichte, aus denen sich ergab, dass sich die beiden Versicherungen in den Hauptpunkten ziemlich ähnlich waren. Verschiedenheiten existierten nur insofern, als in die Rothenburgische Assekuranzgesellschaft auch Häuser mit Strohdächer aufgenommen wurden, ferner war sie eine Zwangsgesellschaft d. h. alle Untertanen mussten ihr beitreten. Alle anderen Fragen waren zur Zufriedenheit beantwortet.

Trotzdem beantragte Kommissär Lehritter bei der Landesdirektion, es solle eine Inspektionsreise nach Rothenburg angetreten werden. Doch wurde dies abgeschlagen mit dem Hinweis darauf, dass abgewartet werden solle, bis eine hinlängliche Anzahl Mitglieder vorhanden wären. Soweit sollte es aber nicht kommen, denn durch den Pressburger Frieden vom 26. Dezember 1805 wurde das Fürstentum Würzburg als selbständiges Gebiet von Bayern getrennt, während Rothenburg in bayerischen Händen verblieb. Es wurde daher am 29. Januar 1806 die Brandassekuranzkommission in Würzburg vom kgl. bay. Landkommissariat in Franken benachrichtigt, die Stadt Rothenburg sowie die beiden Landgerichte zu entlassen.

Eine weitere Folge des Reichsdeputationshauptschlusses war auch ein Gebietsaustausch zwischen den zwei Fürstentümern Würzburg und Bamberg. Um die Administration der Brandversicherung zu erleichtern, richtete die kurfürstliche Landesdirektion zu Bamberg an die in Würzburg im Juni 1805 eine Anfrage, ob sie kein Bedenken trage, wenn die wechselseitig getauschten Parzellen aus der Assekuranzgesellschaft, der sie bisher angehört hätte, austreten

würden, um in die ihres neuen Staates einzutreten. Auf dieses Schreiben hin kamen die Herren der Landesdirektion Würzburg auf den Gedanken, ob es vielleicht nicht besser wäre, beide Anstalten zu vereinigen. Deshalb forderten sie den Brandassekuranzkommissär auf, hierüber sein Gutachten abzugeben.

Hierin setzte Lehritter ungefähr folgendes auseinander:

Die Würzburger Anstalt wurde 1768 gegründet und ist rasch emporgeblüht. Trotzdem in letzter Zeit viele Orte, die an Preussen abgetreten wurden, auch aus der Versicherung austraten, betrug das Einlagskapital 1804 doch 42798305 fl. rhein. Die Brandschäden betrugen von 1769 bis Ende Juni 1804 einschliesslich Regiekosten 284706 fl. $55^{2}/_{4}$ kr. rhein. wozu ein Mitglied der Gesellschaft von 125 fl. rhein. im Ganzen 1 fl. $23^{1}/_{4}$ kr. rhein. beigetragen hat.

Die Bamberger Brandassekuranzgesellchaft wurde 1769 errichtet und trat mit einem Einlagekapital von 5165565 fl. 45 kr. rhein. in Tätigkeit. Das Kapital hat sich bis 1804 nur auf 9364191 fl. 40 kr. rhein. erhöht. Die seit der ersten Rechnung der Gesellschaft im Jahre 1777 bis zur Rechnung vom 21. März 1804 sich ergebenden Brandschäden beliefen sich auf 215022 fl. $30^{1}/_{4}$ kr. rhein. Daher Beitrag pro Mitglied von 15 fl. Einlage 2 fl. 31 kr. rhein.

Durch Parzellenabgabe würde das Würzburger Kapital um 1000000 fl. fr. vermindert und erhielte als Ersatz nur $^{1}/_{6}$ dafür. Es würde also durch diese Verfügung nicht allein die diesseitige Gesellschaft, sondern selbst die von Würzburg an Bamberg überwiesen werdenden Gesellschaftsmitglieder sehr beschwert werden, so dass viele sich des freien Austritts bedienen würden.

Deshalb ist Lehritter gegen den Antrag Bambergs und schlägt vor, entweder die beiden Anstalten zu vereinigen, oder es vorerst beim Alten zu lassen. Höchstens könne man es den Mitgliedern anheim stellen, ob sie die Gesellschaft wechseln wollten.

In diesem Sinne wurde auch dann an die kurfürstliche Landesdirektion in Bamberg geantwortet. Hatte man in Würzburg geglaubt, durch diesen Bericht Bamberg für sich gewinnen zu können, so sah man sich bald in dieser Hoffnung getäuscht. Nicht nur, dass zufolge eines Berichts des Landrichteramts Bamberg am linken Regnitzufer an die Landesdirektion zu Würzburg einzelne Orte sich bereit erklärten, aus der Würzburger Brandassekuranzgesellschaft aus- und in die Bamberger einzutreten, sondern es wurde auch sämtlichen an Bamberg abgetretenen Ortschaften der Ämter Eltmann, Schlüsselfeld, Burgwindheim und Proelsdorf und zwar waren es 29 an der Zahl, anbefohlen, per 1. Januar 1896 aus der Würzburger Gesellschaft auszuscheiden und sich der Brand- und Feuerassekurationsgesesellschaft in Bamberg einverleiben zu lassen. Anlass zu diesem direktem Befehl war, dass infolge des Pressburger Friedens vom 26. Dezember 1805 das Fürstentum Würzburg von Bayern wieder abgelöst und als selbständiges Kurfürstentum dem Grossherzog Ferdinand von Toskana verliehen worden war.

Ausserdem musste noch per 1. Januar 1806 die Ortschaft des Teritorialdistrikts von Iphofen und der Ämter Markt-Bibart, insgesamt 18 Orte, auf Antrag der zum Vollzug des preussisch-bayerischen Hauptvertrags angeordneten Kommission sowie der Landesdirektion zu Bamberg entlassen werden.

Den oben erwähnten Regierungswechsel benützte der Brandassekuranzkommissär Lehritter zu dem Versuch, seinen provisorisch errichteten Posten in ein festes Amt umzuwandeln. Zu diesem Zwecke machte er unterm 18. Juli eine Eingabe an die Regierung.

Landesdirektionsrat v. Halbritter, der hierüber zu referieren hatte, schilderte zunächst die Entwicklung der Gesellschaft. Hierauf ging er auf den 1805 provisorisch angestellten Kommissär ein, lobte ihn, da er während seiner $^5/_4$jährigen Dienstzeit sein Geschäft zur vollen Zufriedenheit geführt habe, und befürwortete, dass eine feste Stelle geschaffen werde, mit Lehritter als Brandassekuranzkommissär. Hiermit war auch das grossherzogliche Staatsministerium einverstanden.

Anlässlich dieses Gesuchs verlangte der neue Herrscher Würzburgs auch einen Bericht über die Entstehung und Geschichte sowie über den Geschäftsgang usw. der Brandassekuranzsozietät. Infolgedessen forderte zunächst die Landesdirektion einen Bericht von Lehritter, den sie dann mit einigen Zusätzen versehen weitergab.

Kurz zusammengefasst war der Inhalt ungefähr folgender:

1. Wird geschildert, wie die Geschäfte ursprünglich vom Polizeigericht des Obern Rats und nach dessen Aufhebung durch den provisorisch angestellten Brandassekuranzkommissär Lehritter besorgt wurden, und wie dieser erst eine kaufmännische und ordentliche Führung der Geschäfte in die Wege leitete. Dann folgen eine Reihe Misstände, die die Würzburger Versicherung im Vergleiche zu anderen aufzuweisen habe. So:

a) Der Ausschluss von Kirchengebäuden.

b) Die Verordnung vom 2. Januar 1769 und 17. Februar 1770, welche bestimmt, dass der Austritt aus der Gesellschaft bezw. Veränderung des Gebäudewerts nur zwischen 1. Januar und 1. Februar jeden Jahres stattzufinden habe. Dadurch können Mitglieder, die schon einmal eine Entschädigung erhalten haben und sich nun durch die durch die Unterstützung der Gesellschaft besser getroffenen Einrichtungen sicherer fühlen vor künftigen Beschädigungen, ohne weitere Verbindlichkeit austreten.

c) Ausschluss von Brandschäden, die im Kriege durch den Feind verursacht werden.

d) Besteht kein ordentliches Baureglement. Zugleich werden hierfür auch Verbesserungsvorschläge gemacht. Es sollen auch von jetzt an sämtliche Kirchen aufgenommen werden, da ja sehr selten welche abbrennen, die Gesellschaft aber durch die neuen Mitglieder eine Erleichterung erhalte.

Leute, die schon wegen Brandschadens entschädigt worden sind, sollten nicht mehr austreten dürfen, als bis sie soviel an Beiträgen bezahlt haben, als die Entschädigung betrug.

Was endlich den Brandschaden im Krieg anbelangt, so soll nach erfolgter Taxation sofort durch Mitgliederbeitrag $^1/_3$ bis $^1/_2$ der Summe aufgebracht werden, während der Rest durch eine allgemeine öffentliche Kollekte zu sammeln sei.

Ausser diesen Neuerungen seien die alten Verordnungen wieder in Erinnerung zu bringen, da sie lässig ausgeführt würden.

2. Dieser Punkt behandelt die Dienstverrichtungen des Brandassekuranzkommissärs.

3. Wird zur Unterstützung des Kommissärs, der die Geschäfte nicht mehr allein erledigen könne, ein Aktuar und Kontrolleur verlangt.

4. Werden Vorschläge über den Gehalt der Kommissionsmitglieder gemacht.

Ein Ministerialentschluss, der hierauf erlassen wurde, erklärte sich mit dem Dargestellten zufrieden und nahm auch die Verbesserungsvorschläge allerdings mit einigen kleinen Veränderungen an. So wurde dem Kommissär der verlangte Kontrolleur gestrichen und auch die vorgeschlagenen Gehälter abgeändert.

Darauf wurde Grossherzog Ferdinand Vortrag gehalten, der dann auch unterm 15. Dezember 1807 eine dementsprechende Entschliessung erliess. Alsbald erfolgte nun auch die Veröffentlichung im Regierungsblatt, in der die definitive Anstellung der Brandassekuranzkommission unter Oberaufsicht der Landesdirektion offiziell bekannt gegeben wurde. Zugleich erhielt der Kommissär eine neue Dienstinstruktion, die sich aber von der alten nicht wesentlich unterscheidet.

Allmählich machten sich bei der Brandassekuranzgesellschaft noch weitere Folgen des Reichsdeputationshauptschlusses und des Pressburger Friedens bemerkbar, da hierdurch nicht nur ehemals Würzburgische Gebiete an angrenzende Staaten abgegeben, andere dagegen einverleibt wurden, sondern auch viele reichsunmittelbare Fürstentümer, die der Würzburger Brandassekuranzgesellschaft beigetreten waren, mediatisiert wurden. Die Folge war, dass alle der Würzburger Brandassekuranzgesellschaft beigetretenen, nunmehr aber an Baden, Württemberg, Bayern, Preussen und Frankfurt gefallenen Orte und Herrschaften den Befehl

erhielten, auszutreten und in die eigenen Gesellschaften einzutreten.

Aus diesen Entlassungsgesuchen kann man ersehen, welche grosse Ausdehnung die Würzburger Versicherungsanstalt im Laufe der Jahre erlangt hatte. Erstreckte sie sich doch im Norden bis in den Thüringer Wald und im Süden über das Taubertal, ja sogar ins Neckar- und Jagsttal hin, da die Deutschherrn ihre dortigen Besitzungen in Würzburg versichert hatten. Ebenso waren die Schwarzenberg'schen, Seckendorf'schen, Künzberg'schen, Pöllnitz'schen, Nostiz'schen, Zobel'schen und Bettendorf'schen Besitzungen früher der Würzburger Brandassekuranzgesellschaft beigetreten, mussten aber jetzt alle auf Befehl der neuen Landesherren um ihre Entlassung nachsuchen.

Um diesem Ausfall ein Äquivalent entgegen zu stellen, kam auf Veranlassung Lehritters ein Erlass heraus, dass kein Würzburgischer Untertan sich in eine fremde Versicherungsgesellschaft aufnehmen lassen dürfe, sondern nur in die zu Würzburg. Man hatte also schon damals genau wie heute im Königreich Bayern das Versicherungsmonopol ohne Beitrittszwang. In Betracht kamen hierfür namentlich die Orte des Saale- und Sinngrundes, die einem Vertrage vom 19. August 1808 mit dem Reichserzkanzler zufolge an Würzburg abgetreten war, sich aber immer noch in der Mainzer Versicherungsgesellschaft befanden.

Weiterhin kommt hier in Betracht ein am 26. Mai 1810 zu Paris zwischen dem Grossherzog von Würzburg und König von Bayern geschlossenen Vertrag über die Grenze des beiderseitigen Gebiets. Demzufolge sollten alle Ortschaften die westlich der

Rodach und Itz liegen, Würzburgisch sein. Von deren Einfluss in den Main ab ging die Grenze in fast gerader Linie nach Obern- und Marktbreit, ungefähr mit der heutigen Grenze von Unterfranken übereinstimmend.

Hierdurch erhielt die Assekuranzgesellschaft wieder einen grossen Zuwachs, da doch Amt und Stadt Schweinfurt, Landgericht Zeil ihr schon früher angehörend jetzt aus der Bamberger Versicherung aus und ihr wieder beitreten mussten. Ausserdem waren der ganzen Grenze entlang noch eine Reihe Ortschaften an Würzburg gekommen.

Doch war dies nicht der einzige Ersatz. Bald sollte die Gesellschaft eine weitere Ausbreitung erfahren.

Am 16. Januar 1812 bat die herzoglich sächsische Regierung zu Hildburghausen die Landesdirektion zu Würzburg um Übersendung der die Einrichtungen und den Geschäftsgang der dortigen Brandassekuranzanstalt betreffenden Verordnungen. Diesem Wunsche wurde willfahren und schon im Herbst 1812 schrieb die hildburghäusische Regierung zurück, dass der Wunsch bestehe, mit dem ganzen Lande der Würzburger Assekuranzanstalt beizutreten. Nachdem in langwierigen Verhandlungen mehrere Schwierigkeiten, die sich aus der Ausführung der Würzburger Verordnungen ergeben hatten, beseitigt worden waren, wird am 14. März 1814 der sächsisch-hildburghäusischen Regierung mitgeteilt, dass die jenseitigen Gebäude per 1. Januar 1814 aufgenommen werden können. Diesem Beispiel folgten bald auch eine stattliche Anzahl Untertanen des Herzogs von Meiningen.

Während so die Würzburger Brandassekuranzgesellschaft in höchster Blüte stand, bereiteten sich

grosse Staatsumwälzungen vor und es war fraglich, ob sie diesen nicht auch zum Opfer fallen würde.

Infolge der Auflösung des Rheinbundes war das Fortbestehen des Grossherzogtums Würzburg sehr in Frage gestellt. Diesem Zweifel wurde ein Ende bereitet durch einen Vertrag vom 19. Juni 1814 zwischen Österreich und Bayern, der letzterem ermöglichte, das Grossherzogtum in sich aufzunehmen. Damit stand aber auch die bayerische Regierung vor der Entscheidung, ob sie die in Würzburg bestehende Brandassekuranzgesellschaft weiter bestehen lassen oder der seit 1811 bestehenden allgemeinen Brandassekuranzanstalt für das Königreich Bayern einverleiben solle.

Man entschied sich für das erstere. In der Besitzergreifungsurkunde von Würzburg[1]) heisst es unter anderem: „Wir setzen dabei fest, dass alle gegenwärtig in erwähntem Grossherzogtume angestellten Beamte und Bedienstete vorderhand in ihren Funktionen verbleiben und ihre Amtsverrichtungen nach dem bisherigen Geschäftsgange und bestehenden Vorschriften dergestalt fortsetzen, dass sie Unserer Gnade und ferneren vertrauenswürdig bleiben.“ [2])

Damit das separate Fortbestehen der Würzburger Brandassekuranzgesellschaft auch in Zukunft gesichert

---

[1]) Kgl. Bayer. Verordnungsblatt vom 25. Juni 1814.

[2]) In dieser Zeit tauchte auch die Frage auf, ob es zulässig sei, nur die verbrennbaren Teile der Gebäude mit Ausschluss des Mauerwerks zu versichern. Hierauf erfolgte eine Verordnung vom 14. Januar 1815 (Regierungsblatt vom 18. Januar 1815), worin bestimmt wurde, dass die Versicherung des Hauses im Ganzen die Regel bilden solle. Doch sei es auch gestattet, Gebäude mit Ausschluss des Mauerwerks zu versichern; jedoch müsse dies vom Besitzer ausdrücklich bestimmt und erklärt werden, widrigenfalls die Versicherungssumme für das ganze Haus angesetzt werde.

wäre, machte die Kammer des Innern eine Eingabe an das kgl. Ministerium des Innern, die, wenn auch nur für kurze Zeit, von Erfolg gekrönt war. Es kam nämlich am 13. Dezember 1816 eine Entschliessung des Kgl. geh. Ministeriums des Innern heraus, derzufolge „die Brandassecuranzanstalt im Grossherzogtum Würzburg als gesonderte Anstalt vorderhand noch belassen und einstweilen auch über die zugeteilten fuldaischen Ämter sobald sie statusmässig aus der Frankfurter Gesellschaft austreten können, erstreckt werden solle".

Es erhielten infolgedessen die Distriktsämter Hammelburg, Brückenau, Weihers die Weisung per 1. Oktober 1817 aus der Frankfurter Brandassekuranzgesellschaft auszutreten und die Einverleibung in die Würzburger einzuleiten.

Inzwischen war bei der Regierung des Untermainkreises in der Kammer des Innern, die die Oberste Leitung der Brandassekuranzgesellschaft in Händen hatte, der Gedanke aufgetaucht, das Fürstentum Aschaffenburg, das seit 1814 bayerisch, aber im alten Versicherungsverband geblieben war, in die Würzburger Versicherung aufzunehmen. Den Anstoss hierzu gab ein Reskript vom 6. März 1817, demzufolge ab 1. April Aschaffenburg unter Würzburger Verwaltung kam.

Es wurde daher am 25. April 1817 an die kgl. Brandassekuranzkommission zu Aschaffenburg ein Schreiben gesandt des Inhalts, dass ein Antrag der Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, die im Grossherzogtum Würzburg bereits existierende Brandassekuranzgesellschaft auch fernerhin als gesonderte Anstalt fortbestehen zu lassen, die allerhöchste Genehmigung erhielt.

Wörtlich geht es dann weiter: „Da nun die Vereinigung des Fürstentums Aschaffenburg mit dem Grossherzogtum Würzburg inzwischen vor sich gegangen ist, so dürfte es allerdings sehr zweckmässig sein, die Aschaffenburger Brandassekuranzgesellschaft mit der dahier bestehenden zu vereinigen und dies umsomehr, als die vormals Fuldaischen Ämter Hammelburg, Brückenau, Weihers, die bisher der Frankfurter Brandassekuranzgesellschaft einverleibt waren, bereits durch ein allerhöchstes Reskript der dahierigen Gesellschaft zugeteilt wird.

Die kgl. Brandassekuranzkommission zu Aschaffenburg wird demnach aufgefordert, über diese fragliche Vereinigung ihre Ansichten binnen 8 Tagen berichtlich vorzulegen."

Hierauf kam aus Aschaffenburg folgender Bericht:

„Um nun dem erhaltenen Auftrage unaufhaltlich zu entsprechen, säumt man nicht die diesseitige Ansicht rücksichtlich die Vereinigung der Aschaffenburger Brandversicherungsanstalt mit jener des Grossherzogtums Würzburg andurch dahin nach Überzeugung gutachtlich vorzulegen, dass man diese Vereinigung sowie die demnächstige separate Verwaltung der Würzburger Brandversicherungsanstalt für die hierbei beteiligten Sozietätsmitglieder in vielfacher Hinsicht besonders vorteilhaft und beruhigend, daher sehr wünschenswert erachtet, indem schon die Lage und beschränktere Umfang dieser nunmehr vereinigten Provinzen des Untermainkreises die Administration, Auf- und Übersicht erleichtere und schleunige Verfügungen und Unterstützungen der Brandbeschädigten gestatte, welches bei allzugrosser Ausdehnung eines administerativen Gegenstandes mit gleicher Beförderung durchaus nicht bewirket werden kann. Dazu

kommt noch, dass in den sämtlichen Provinzen des Untermainkreises die Mitglieder der Brandversicherungsanstalt durch die bestehenden vortrefflichen polizeylichen Löschanstalten und durch die bisher berühmte solidere und teurere Bauart der städtischen und ländlichen Wohnungen gegen bedeutende Brandverheerungen soviel nur immer möglich gesichert sind, so dass seit vielen Jahren, die zur Bezahlung der entstandenen Brandschäden jährlich ausgeschriebene Entschädigungsbeyträge niemals die Beytragssumme von 5 kr. pro 100 fl. nicht überstiegen haben, solche aber mehrmals nicht über 3 kr. gestiegen sind, ja in dem Jahre 1812 sogar ein mehreres nicht als 1 kr. 1 Pfennig auf 100 fl. Versicherungskapital betragen haben.

Übrigens ist der Zuwachs, welche die bisher in dem Grossherzogtum Würzburg bestandene Feuerassecuranzgesellschaft durch die Vereinigung jener des Fürstentums Aschaffenburg mit derselben erhalten würde, auch eben nicht so unbedeutend.

Zur beyläufigen Übersicht des Ertrages bezieht sich berichtende Generaldirektion auf das Ausschreiben von 1812 und auf jenes für das Jahr 1815. Besage der letzteren besteht das Versicherungskapital

I. des Fürstentums Aschaffenburg mit Einschluss der Herrschaftsgerichte in 5840940 fl.

Besage des Generalausschreibens für das Jahr 1812 besteht das beyläufige Versicherungskapital

II. der vorhin fuldaischen nunmehr bayerischen Ämter

a) Weihers beyläufig 219975 fl.
b) Brückenau „ 817530 fl.
c) Hammelburg „ 368325 fl.

Dazu kommt noch, dass die vier neu erworbenen und dem Untermainkreis nunmehr zugeteilten hessischen Ämter Miltenberg, Amorbach, Klein-Heubach und Alzenau, welche bisher dem grossherzoglich hessischen Feuerversicherungsinstitut einverleibt gewesen, durch allerhöchstes Reskript von 13. Dezember 1816 ebenfalls zum Beytritt in das Brandversicherungsinstitut des Reiches und mit den übrigen Ämtern des Fürstentums Aschaffenburg zur Fertigung neuer Kataster aufgefordert worden sind, deren Assecuranzquantum doch auch eine bedeutende Summe betragen muss, sodass die Totalversicherungssumme, welche durch das Fürstentum Aschaffenburg in die Brandversicherungsanstalt zu Würzburg übertragen würde immerhin einen Gegenstand von 8000000 Gulden Versicherungskapital ausmachen dürfte.“ Nachdem sich hierdurch die kgl. Feuerassekuranz-Generaldirektion in Aschaffenburg mit dem Vorschlag einverstanden erklärt hatte, stellte am 28. Mai 1817 die kgl. Regierung des Untermainkreises Kammer des Innern beim König den Antrag, dass die Aschaffenburger Brandversicherungsanstalt nicht mit der allgemeinen Bayerischen, sondern mit der vormals Grossherzoglich Würzburgischen Brandversicherungsanstalt vereinigt werde.

Doch diese Verschmelzung sollte nicht zustande kommen. Unterm 6. August 1817 teilte die Regierung des Untermainkreises Kammer des Innern der Brandassekuranzkommission zu Würzburg mit, dass zufolge allerhöchsten Reskripts vom 27. Juli 1817 die bisher in dem vormaligen Grossherzogtum Würzburg und dem Fürstentum Aschaffenburg bestandenen besonderen Brandversicherungsanstalten mit dem 1. Oktober 1817 in die allgemeine Brandversicherungsanstalt des

Königreichs aufgenommen und derselben einverleibt werden sollen.

Im Gegensatz zu diesen letzteren Ausführungen, dass nämlich die Würzburger und Aschaffenburger Brandversicherungsanstalt bis zur Einverleibung in das allgemeine Versicherungsinstitut des Königreichs getrennt betrieben waren, behauptet Herr Dr. F. Klang-Egger in seiner „Genetischen Entwicklung der Immobiliar-Feuerversicherung in Bayern“ S. 38: „Vom 27. Juni 1804 an führte die Anstalt den Namen Vereinigte Würzburger-Aschaffenburger Brandversicherungsanstalt. Die Leitung dieser Anstalt oblag der Brandassekuranzdirektion in Aschaffenburg.“

III.

Kurfürstlich-Mainzische und Grossherzoglich Frankfurter Brandversicherungs-Gesellschaft.

Wie in Würzburg und den anderen deutschen Staaten, so erkannte man auch im Kurfürstentum Mainz, wenn auch erst ziemlich spät, welch einen Segen für ein Land eine Brandassekuranz bilde.

„Die erste Veranlassung zur Errichtung einer solchen Gesellschaft gaben die Vorschläge des Herrn Statthalters zu Erfurt, nunmehrigen Herrn Koadjutors, Freiherrn von Dalberg, um eine solche Feuerassekuranz im Erfurtischen anzuordnen.

Ihre Kurfürstliche Gnaden, Friedrich Karl, Höchst welche die Güte dieser Sache einsahen, befahlen hierauf, diese heilsame Anstalt nicht bloss für den Erfurtischen, sondern für sämtliche Staaten in einer Verbindung zu treffen, als wodurch das allgemeine Beste befördert, der Beytrag immer mehr gemässigt, und der Gesellschaft eine bessere Dauer verschafft würde[1])“.

[1]) Schunk: Beyträge zur Mainzer Geschichte, Bd. 1. S. 66.

Leider fehlen alle Akten aus der Gründungszeit dieser Gesellschaft und ist nur die Assekuranzordnung selbst vorhanden, die am 15. Juni 1780 veröffentlicht wurde.

Darnach sollte eine freiwillige Gesellschaft errichtet werden, deren Mitglieder ihre Gebäulichkeiten nach eigenem Gutdünken in Anschlag bringen durften und welche je nach Verhältnis entweder den erlittenen Brandschaden ersetzt bekommen oder zum Ersatz anderer versicherter und abgebrannter Gebäude den hierzu verhältnismässigen Beitrag leisten mussten.

„Diese vortreffliche Ordnung, welche sich allein auf Sicherheit und Freyheit gründet, fand alsobald durch das ganze Land einen so starken Beyfall, dass schon im Monat November 1780 für mehr als 18 Mill. Gulden Gebäude auf das Jahr 1781 in Anschlag gebracht und eingeschrieben wurden.

Die Verfassung dieser Gesellschaft ist, vermöge obengedachter Verordnung, kürzlich folgende:

1. Alle Häuser, Scheuern, Ställe und sonstige Gebäude, welche unter Kurfürstlichem Landesgebiet gelegen sind, dürfen dieser Gesellschaft einverleibt werden; dagegen aber stehet es einem jeden Hauseigentümer völlig frey, ob und mit welchem Hause er derselben beytreten wolle.

2. Alle eingeschriebenen Gebäude, welche durch Brand, er möge entstanden seyn wie er wolle, ganz oder zum Theil verunglücket sind, oder zu Hemmung der ausgebrochenen Feuerbrunst abgerissen worden, werden nach Maaßgabe des Schadens und des angesetzten Kapitalanschlags sogleich vergütet.

3. Von dieser Entschädigung sind jedoch ausgenommen:

a) Alle Schäden, welche durch Überschwemmungen, Sturmwinde, Erdbeben oder durch andere gewaltsame Arten an den Gebäuden sich ereignen mögen, und

b) diejenigen, welche bey feindlichen Überfällen, Bombardirung, oder sonst auf feindlichen Befehl und Veranlassung verursacht werden. Sollte dahingegen ohne Befehl des Feindes bey Durchzügen oder Einquartirung unversehens an einem eingeschriebenen Gebäude ein Brand entstehen, so bleibt die Gesellschaft verbunden, diesen Schaden verhältnismässig zu ersetzen.

4. Die Einschreibung geschieht unter der Aufsicht des Ortsvorstandes oder Gerichts, von einem dazu bestellten Stadt-, Amtsgerichts-, oder sonstigen Schreiber, welcher ein jedes einzuverleibende Gebäude in drey gleichlautende Orts-, Amts- und Landeskataster einträgt, sofort das eine davon bey Gericht hinterlegt, das zweite an das Amt, und das dritte an die aus einigen Hof- und Regierungsräthen nebst einem Actuarius und Buchführer zu Mainz bestehende Generaldeputation einsendet.

5. Alle Jahre im Monat November ist es einem jeden erlaubt, für das künftige Jahr seine Gebäude ein- oder ausschreiben, den Anschlag erhöhen oder erniedrigen zu lassen. Jedoch soll die Ortsobrigkeit wohl acht haben, dass niemand sein Gebäude übermässig hoch ansetzt, und dadurch veranlasst werde, sein Haus zu verwahrlosen, oder gar selbst anzuzünden, um ein neues Haus dafür und noch Geld dazu zu bekommen.

6. Mit Stroh oder hölzernen Schindeln bedeckte Häuser werden nur unter folgenden Bedingungen zur Brandversicherungsgesellschaft angenommen, nämlich

a) dass der Eigenthümer eines solchen Gebäudes

den Beytrag um ein Quart höher leisten muss, als er die Entschädigung erhält, und

b) dass derselbe sich verbinde, ein solches Gebäude, im Fall es abbrennen sollte, bey dem Wiederaufbau, falls es immer möglich ist, mit Ziegeln oder Schiefer zu decken.

7. Sobald ein zu dieser Gesellschaft eingeschriebenes Gebäude durch entstandene Feuersbrunst beschädigt worden, so lässt die Ortsobrigkeit oder der Beamte die Brandstätte durch drey bauverständige Handwerksleute besichtigen und den Schaden pflichtmässig schätzen, und schickt sodann diese Schätzung nebst Bericht an die Generaldeputation ab.

8. Bey dieser Abschätzung haben die Taxatoren nicht auf den Werth des Verlustes, ob er auf hundert oder 1000 fl. u. s. f. sich belaufe, Rücksicht zu nehmen, sondern sie sollen nur beurtheilen, was für ein Theil des Gebäudes verunglückt sey; ob es ganz oder halb, der 3te, 4te, 10te oder wievielte Theil beschädigt worden, damit man ihm auch zum Schadensersatz den ebensovielten Theil seines willkürlich angesetzten Kapitalanschlages ersetzen könne.

9. Damit die Entschädigung ohne Zeitverlust geschehen und mit Wiederaufbauung der abgebrannten Stätte geschwind fortgefahren werden könne, so werden die Entschädigungsgelder aus Kurfürstlicher Landnothdurftskasse vorgestreckt, und hernach von den eingegangenen Beytragsgeldern nebst 3% vom Jahr wieder ersetzt.

10. Die zur Entschädigung bestimmten Gelder können unter keinem Vorwand arrestirt oder zu einem anderen Zweck als der Wiederaufbauung der Brandstätte verwendet werden; und im Falle, dass der Eigen-

thümer sonst nicht hinlänglich angesessen ist, darf der Ortsvorstand die Entschädigungsgelder nicht auf einmal, sondern nach und nach, wie der Bau zuwächst, dem Eigenthümer ausbezahlen.

11. Alle Brandkollecten, womit das Publikum bisher beschwert worden, und welche doch selten ergiebig genug gewesen sind, den mitleidenswürdigen Mitbürger vom Bettelstand zu retten, werden aufgehoben und völlig verboten.

12. Nichtassecurirte Gebäude, wenn sie abbrennen, erhalten nicht nur keine Unterstützung, sondern müssen in Zeit von Jahr und Tag wieder aufgebauet werden, widrigenfalls sie an den Meistbietenden zu überlassen sind. Vormünder, welche die Häuser ihrer Mündlinge nicht haben einschreiben lassen, müssen den Schaden ersetzen, wenn sie abbrennen.

13. Zu Anfang des Jahres werden die Beyträge für das verflossene Jahr erhoben, und zu diesem Ende lässt die Generaldeputation ein Ausschreiben zum gesellschaftlichen Beytrag durch den Druck ergehen, worin enthalten sind:

a) der Kapitalanschlag aller versicherten Gebäude, nach den drey Regierungen zu Mainz, Erfurt und Eichsfeld

b) Ein Verzeichnis dessen, was zu vergüten ist, nämlich an geschehenen Brandschäden mit Benennung des Tages und der Orte wo der Brand geschehen ist; an Hebegebühr, Zinsen, Kosten etc.

c) Ein Entschädigungsanschlag, wie viel von 100 fl. müsse beygetragen werden[1]).

Welcher Segen diese Brandassekuranzgesellschaft für Mainz war, kann man aus folgenden Tabellen ersehen.

[1]) Schunk: Beyträge zur Mainzer Geschichte, Bd. 1, 66 ff.

Brandschäden in den Jahren 1770—1780		
Beschädigte Gebäude		Anschlag des Schadens ausschliesslich der Effekten
Regierung	Zahl	
Mainz	150	60 765 fl
Eichsfeld	151	27 677 fl
Erfurt	130	34 752 fl
zusammen	431	123 194 fl

Die Häuserzahl betrug 1780 in:

Mainz	42 234
Eichsfeld	12 703
Erfurt	9 434
	64 371.

Von diesen Gebäuden war 1781 ungefähr $^1/_3$ versichert. Von den assekurierten Gebäudewerten trafen auf

Mainz	14 253 296 fl.
Eichsfeld	2 959 852 fl.
Erfurt	1 143 150 fl.

Ein Zeichen für das Emporblühen dieser Anstalt ist das ständige Wachsen des Kapitalanschlags auf assekurierte Gebäude, wie aus umstehender Tabelle zu ersehen ist.

Am 29. April 1782 erschien ein Reskript des Kurfürsten Friedrich Karl. Hierin preist er die segensreiche Einrichtung der Brandversicherungsanstalt, empfiehlt die Löschanstalten stets zu verbessern und in Stand zu halten und ermahnt die Regierung bei Erreichung dieses Zieles mitzuarbeiten.

Um mit bestem Beispiel voranzugehen errichtet er zu Mainz eine ständige Generaldeputation unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten und ausser-

dem besondere Kommissionen zu Erfurt und Heiligenstadt die nicht nur das Feuerassekuranzwesen überhaupt vorschriftsmässig handhaben sollten, sondern auch für Herstellung der notwendigen Löschanstalten Sorge zu tragen haben.

Im Jahre	Versicherter Gebäudewert	Brandschaden, Zinsen, Hebegebühren usw.			Beitrag a 100 fl	
	fl.	fl.	kr.	₰	kr.	₰ ‰
1781	18 385 930	1 618	20			3
1782	20 333 385	12 876	40		3	3
1783	22 870 235	18 134	23½		4	3
1784	24 434 317	4 568	4¼		1	1
1785	24 613 238	7 508	58¼		1	3
1786	25 992 316	21 336	17⅓		5	
1787	26 745 040	3 385	37			3
1788	27 675 871	19 642	59	3	4	1
1789	29 379 648	22 509	46	2	4	3
1790	30 290 897	20 824	22	3	4	1
1791	31 466 303	39 947	44	3	7	2
1792	32 569 102	65 512	6	3	12	1
1793	32 106 565	19 180	31		3	2
1794	32 138 390	8 361	43	1	1	3
1795	32 692 595⅚	16 220	54		3	
1796	33 426 108	11 612	20	2	2	
1797	33 184 776	18 081	9	3	3	1
1798/1802	135 395 231	113 758		3	5	

Während in der Würzburger Brandassekuranz-Gesellschaft Häuser mit Stroh- oder Schindeldächern nicht aufgenommen wurden, sah die Mainzer Gesellschaft anfangs darin kein Hindernis. Allmählich kam man aber zur Überzeugung, dass es doch zu feuergefährlich sei, und so wurden am 5. Juni 1790 sämtliche kurfürstlichen Beamten angewiesen, niemanden

die Erbauung eines Hauses, Stalles oder Scheuer zu erlauben, ausser wenn sie mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt würden. Auch sollen sie Sorge tragen, dass die alten Stroh- und Schindeldächer allmählich verschwinden.

Über 20 Jahre schon hatte die Mainzer Feuerassekuranz-Gesellschaft bestanden und der versicherte Gebäudewert sich fast verdoppelt, als sie ein schwerer Schlag traf. Die Folgen des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 machten sich bemerkbar. Das alte Kurfürstentum Mainz hatte aufgehört zu bestehen.

Als Entschädigung für die verlorenen Länder erhielt der Kurfürst

1. Das Kurfürstentum Aschaffenburg, bestehend aus dem ehemaligen Vizedomamt Aschaffenburg, den Ämtern Aufenau, Lohr, Orb, Prozelten, Klingenberg auf der rechten Mainseite und das würzburgische Amt Aura im Sinngrund.

2. Das Fürstentum Regensburg.

3. Die Reichsstadt Wetzlar mit gesamter Gebietshoheit als Grafschaft.

4. Das Haus Kompostell in Frankfurt.

Infolge dieser Gebietsveränderungen konnte man an ein Fortbestehen der Brandassekuranz-Gesellschaft in der alten Ausdehnung nicht mehr denken, zumal auch die an Preussen und Hessen-Darmstadt gefallenen Länder und Ämter ihren Austritt per 31. Dezember 1802 erklärten und der Landgraf von Hessen-Kassel, der Fürst von Nassau, Üsingen und Löwenstein, die Grafen von Wertheim-Salm, Reiferscheid, Bedburg und Leiningen sich noch nicht entschlossen hatten, ob sie in der Gesellschaft bleiben sollten oder nicht. Nur die fürstlich Leiningensche Kanzlei Milten-

berg mit den ihr zugefallenen Orten wollte in der Mainzer Feuerassekuranzgesellschaft verbleiben.

Unter diesen Umständen war die Feuerassekuranzdeputation nicht gewillt, die bisher entstandenen Brandschäden ohne Gefolge der noch übrigen Mitglieder zu ersetzen. Alles dies teilte die Kurfürstlich Mainzische Landesregierung zu Aschaffenburg am 28. Januar 1803 dem dortigen Vizedomamt mit. Ferner erklärte sie, dass sie es dem diesseitsverbliebenen Gesellschaftsteile überlasse, ob und wie er den Gesellschaftsverband für das laufende Jahr aufrecht zu erhalten gedenke. Sie selbst sei deshalb schon mit den umliegenden Ständen in Verbindung getreten.

Ausserdem übermittelte sie noch den Befehl des Kurfürsten, wonach über das Fortbestehen der Gesellschaft die Mitglieder durch Stimmenmehrheit zu entscheiden hätten und sollte die Mehrheit für Aufhören sein, so sei sie aufzulösen.

Auf dieses Reskript erwiderte am 26. März 1803 das Vizedomamt ungefähr folgendes:[1])

Die Abstimmung ergab 3782 Stimmen für, 1007 Stimmen gegen die Fortdauer des Feuerassekuranz-Instituts und zwar:

Stadt- u. Vogteiamt	Zahl der Stimmen	
	ja	nein
Aschaffenburg . .	354	35
Schweinheim . .	601	20
Kleinwallstadt . .	202	358
Obernburg . . .	687	456
Rothenbuch . . .	1193	109
Kaltenberg . . .	745	29
Summa	3782	1007

[1]) Aschaffenburger Vizedomamt acta politica.

Hierbei sind in Aschaffenburg die herrschaftlichen, vizedomamtlichen und städtischen Gebäude nicht mitgerechnet, welche für ja sind.

Sowohl für Schuldner als Gläubiger ist der Fortbestand des Instituts von Vorteil, auch hat er moralische Zwecke im gemeinsamen Beistand. Mit Aufhören desselben würde der Gebäudewert fallen, der Kredit untergraben werden.

Über die Art der Fortdauer hält Vizedomamt dafür, dass das Institut für das Fürstentum Aschaffenburg allein fortbestehen soll unter Ausschluss der anderen kurfürstlichen Landesteile und der benachbarten Fürstentümer und zwar aus folgenden Gründen:

1. Besteht hier gleiche Gesetzgebung, Exekutivgewalt und Feuerlöschvorschriften. Ferner ist das Institut schon eingerichtet und kann also leicht fortgesetzt werden. Die Gebäudewerte sind gering, Brände selten und unbedeutend.

2. Bei Zuziehung fremder Länder wären die Löschanstalten verschieden. Die Einführung der Institutgesetze besonders die Beitragseintreibung würde auf Widerstand stossen und dadurch Misstrauen erweckt.

3. Ebenso wäre es mit den anderen Mainzischen Landesteilen, besonders in Regensburg und Wetzlar, wo viele Brände vorkommen, so dass für das Fürstentum Aschaffenburg die Beiträge höher ausfallen dürften, als wenn es allein wäre.

4. Sollte doch ein gemeinsames Institut errichtet werden, so würden wohl viele Mitglieder freiwillig austreten.

Ehe die kurfürstliche Regierung auf dieses Gutachten hin zu einem Entschluss kam, verging über ein Jahr.

Erst am 9. April 1804 kam nachfolgender Erlass der kurfürstlichen erzkanzlerischen Landesdirektion zur Veröffentlichung.[1])

„Den Kurfürstlichen Vizedom-Ober- und Ämter wird per Generale bekannt gemacht, dass seine Kurfürstliche Gnaden Unser allerseits gnädigster Herr zum Wohl höchst ihrer Unterthanen gnädigst zu begnehmigen geruht haben:

1. Dass das vorhin in dem heiligen Kurtume Mainz bestandene Brandversicherungsinstitut, welches durch die anno 1802 Länderveränderung zu seiner gänzlichen Auflösung gekommen in dem höchst Ihnen gebliebenen Fürstentum Aschaffenburg seine fortdauernde Existenz behalten solle.

2. Dass Höchst dieselbe gnädigst bewilliget haben, dass der diesseitigen gesellschaftlichen Verbindung nicht nur allein das Fürstentum Regensburg, sondern auch die Grafschaft Wetzlar mit Imbegriff aller allda befindlichen herrschaftlichen Gebäulichkeiten beitreten und zu diesem Ende in Regensburg eine Spezialkommission gnädigst niedergesetzt worden sei.

3. Dass die gräflich Ingelheimischen bisherigen gesellschaftlichen Mitglieder des Ortes Obererlenbach bei Frankfurt a. M. auch forthin einen gesellschaftlichen Teil des nunmehrigen neuen Instituts ausmachen.

4. Dass auf gepflogene Kommunikation, und demnächst erfolgten Erklärungen, auch verabredeten und beiderseitig begnehmigten Bedingungen, sub quibus das nunmehrig fürstliche Haus Salm, Reiferscheid, Bedburg und die beiden Herren Grafen von Leiningen zu Neudenau und Billigheim, sowohl mit den vorhinig Mainzischen, als auch den von andern Staaten zur

[1]) Aschaffenburger Vicedomamt acta politica.

Entschädigung erhaltenen Landesteilen dem diesseitigen Institute sich anschliesssen.

5. Dass die Fortdauer dieses Instituts sich auch noch auf das abgewichene Jahr 1803 dergestalten erstrecke, dass das pro 1802 versichert gewesene Geldquantum bei besagtem Jahresausschreiben zum Grunde geleget, und auf dieses die Brandentschädigungsgelder mit den übrigen gesellschaftlichen Kösten ausgeschlagen werden, zu welchem Ende die Status summarii nochmalen vorzulegen auch hierbei die Brandschäden berichtlich anzuzeigen sind.

6. Dass pro 1803 das Fürstentum Regensburg und Grafschaft Wetzlar wegen damaligen noch nicht geschehner Einkatastrirung der Häuser noch keinen Anteil an dem erfolgenden Ausschreiben nehmen können, sondern dieses sich nur auf das Fürstentum Aschaffenburg — fürstlich Salmische Oberamt Krautheim — gräflich Leiningensche Ämter Neudenau und Billigheim, dann das gräflich Ingelheimische Ort Obererlenbach erstrecken werde.

7. Dass alle Buchdruck-, Buchbinder- und Papierbeschneidkösten, sowie jene der Schreibmaterialien, nicht minder der ursprünglich jährliche Buchhaltersgehalt à 400 fl. nach den verabredeten Bedingungen mit den auswärtigen gesellschaftlichen Landesherrschaften sowohl pro 1803 als auch für künftige Jahre von der gesammten Gesellschaft getragen und alljährlich in das Ausschreiben mit aufgenommen werde.

8. Dass in Ansehung der Verordnung de 1780, auf welches sich das Brandversicherunginstitut bisher gegründet habe, das nähere sich noch vorbehalten werde, indem die praktische Ausübung und eine 24-jährige Erfahrung sowie die Anfragen und Veranlassungen der Beamten, sowohl als der dieser Gesell-

schaft einverleibten Mitglieder manche Änderungen, Modifikationen auch mehrere Bestimmtheit notwendig zu machen scheinen, welche vorerst noch in Beratung zu nehmen, und zu prüfen sind, ehe besagte Verordnung als künftige Norm und Basis des neuen gesellschaftlichen Vertrags zur Publikation gebracht werden kann.

9. Dass von den kurfürstlichen Ämtern alle in das Feuerassecuranzwesen einschagenden Berichte, da dieses auch in den verabredeten Bedingungen mit den auswärtigen Herrschaften berichtiget worden, an die dahiesige General-Feuerassecuranz-Deputation zu erstatten seien, welche demnächst ihre Protokolle formirt, dieselbe Kurfürstlicher Landesdirektion mit Gutachten zur Begnehmigung unterleget und demnächst die begnehmigten Beschlüsse per Extractum Protocolli zurückgehen lässt.

Die Kurfürstlichen Vicedom-Ober und Ämter haben diese kurfürstliche höchste Entschliessung vorläufig (da die Feuerassecuranz-Verordnungen wegen den ad 9 bemerkten Ursachen dermalen noch nicht gleich im Drucke erlassen werden kann) zu jedermanns Nachricht zu bringen, sofort dieses Unsere Rescript bei allen versammelten Gemeinden unverzüglich publiziren zu lassen und gewärtigen, wie demnächst in der Hinsicht, dass seit 1780 in die Kataster manche Unrichtigkeiten eingeschlichen sein dürften, wie dieses 24jährige Nachträge zum Hauptkataster fast unvermeidlich machen, das Gutachten, ob es nicht rätlich sei, dass für das Jahr 1805 sämtliche Mitglieder neu eingeschrieben, sofort ein neues Hauptkataster von jedem Ort zu errichten sei, um in jedem Falle wegen allenfallsigen Unordnungen mit den auswärtigen Herrschaften in keine Kollision zu

kommen, denen man ein Gleiches in Ansehung ihrer Orte ansinnen werden."

Diesem Reskript folgte am 27. Juni 1804 die Veröffentlichung der neuen Feuerassekuranz-Ordnung, die in der Hauptsache mit der früheren von 1780 übereinstimmte.

Die wichtigsten Neuerungen sind kurz folgende:

1. Brände die durch Blitzstrahl entstehen, werden entschädigt.

2. Werden die Ortsvorstände angewiesen in den zu erstattenden Berichten mitzuteilen, ob der von den Eigentümern angegebene Wert nicht merklich übersetzt sei.

3. Neuaufnahmen und Einschreibung für das Jahr 1805 kann geschehen bis zum 30. November 1804.

Um das Löschwesen, die Kaminkehrerei u. s. w. einheitlich zu regeln, wurde am 22. Oktober 1804 eine neue Feuerverordnung erlassen.

Im folgenden Jahre am 21. Oktober 1905 erfolgte auch eine Regelung des Bauwesens in feuerpolizeilicher Hinsicht. Dass das neue Feuerassekuranz-Institut, doch lukrierte, obgleich das Vizedomamt Aschaffenburg in seinem Gutachten vom 26. März 1803 geschrieben hatte, dass viele Mitglieder freiwillig austreten würden, falls die Anstalt über sämtliche kurfürstliche Gebiete ausgedehnt würde, ist aus folgender statistischen Zusammenstellung (Seite 50) zu ersehen.

Das Emporschnellen des versicherten Gebäudewerts um 22 Millionen Gulden im Jahre 1808 kommt daher, dass die im Jahre 1806 an den Fürsten Primas Karl von Dalberg überwiesene Stadt Frankfurt der Gesellschaft einverleibt wurde.

Jahr	Versicherter Gebäudewert	Brandschaden, Zinsen, Hebegebühr			Beitrag a 100 fl.	
	fl.	fl.	kr.	₰	kr.	₰
1804	3 702 925	685	48	3	1	
1805	8 229 514	8 311	22		6	
1806	8 792 722	1 356	56	$2^2/_5$	1	
1807	9 121 924	5 042	52	3	3	1
1808	31 292 925	12 517	53	2	2	2
1809	33 322 161	21 029	5		4	

Als 1810 Karl von Napoleon zum Grossherzog von Frankfurt ernannt worden war, wurde die bisher Mainzische Feuerassekuranz-Gesellschaft in eine grossherzogliche Frankfurter Brandassekuranz-Gesellschaft umgetauft. Der Hauptsitz blieb aber in Aschaffenburg, während in Frankfurt eine eigene Kommission errichtet wurde.

Doch kein Jahr sollte vergehen, als schon wieder Gebietsveränderungen vorkamen, die auch für die Feuerassekuranz-Gesellschaft wichtig waren, denn Regensburg, das bayerisch geworden war, musste per 1. Januar 1811 seinen Austritt erklären, da es der kgl. bayerischen Versicherung beitreten musste.

Als Ersatz hierfür wurde die Frankfurter Versicherung auf die neuerworbenen Gebiete des Fürstentums Hanau und Fulda ausgedehnt.

In dieser Ausdehnung blieb die Versicherung 6 Jahre bestehen, dann aber 1817 schmolz sie wieder sehr zusammen. Dies kam so.

Dem Fürstentum Aschaffenburg, das wie Würzburg 1814 infolge der Rieder Konvention an Bayern gekommen war, war ebenfalls in der Besitzergreifungsurkunde das vorderhandige Verbleiben der Angestellten und Bediensteten in ihren Funktionen und Amtsver-

richtungen zugesagt worden; daher verblieb es im alten Versicherungsverbande.

Ende 1816 erhielt aber die ehemalige Frankfurter seit 1814 königlich bayerische General-Brandassekuranz-Direktion in Aschaffenburg den Befehl, am 1. Oktober 1817 in die allgemeine bayerische Brandassekuranz-Anstalt einzutreten. Dies teilte sie am 3. Januar 1817 den Kommissionen zu Frankfurt, Wetzlar und Fulda mit.

Fulda, das inzwischen Kurhessen einverleibt worden war, erhielt aus Kassel die Weisung, per 1. Januar 1817 auszutreten, wovon auch am 1. März die dortige Kommission die General-Direktion in Aschaffenburg benachrichtigte, doch mit dem Erfolg, dass diese gegen den statutenwidrigen Austritt protestierte. Auf diese Einrede hin kam am 15. Juli 1817 ein neuer Erlass der kurfürstlichen Regierung zu Kassel heraus, demzufolge die Feuerassekuranz-Anstalt für das Grossherzogtum Fulda erst mit dem 1. Oktober der General-Assekuranz-Anstalt zu Kassel einverleibt werden soll.

Zufolge allerhöchsten Reskripts vom 6. März 1817 musste die königliche Landesdirektion in Würzburg als Kammer des Innern vom 1. April an alle Verwaltungsgeschäfte des Fürstentums Aschaffenburg übernehmen.

Es erhielt daher die königliche Feuerassekuranz-General-Direktion durch den Hofkommissär von Aretin die Weisung, die Berichte nicht mehr an ihn, sondern an die königliche Landesdirektion und nach dem 31. März an das königliche General-Commissariat nach Würzburg zu richten.

Ein infolge der gemeinsamen Verwaltung unternommener Schritt der Regierung des Untermainkreises

Kammer des Innern, die Aschaffenburger Brandassekuranz-Anstalt mit der Würzburger zu vereinigen schlug, wie ich schon früher gezeigt habe, fehl.

Aschaffenburg musste ebenso wie Würzburg infolge allerhöchsten Reskripts vom 27. Juli per 1. Oktober in die allgemeine Brandversicherungsanstalt des Staates eintreten.

IV.

Schlussbetrachtung.

Nachdem ich nunmehr den Werdegang der beiden Versicherungen dargelegt habe, sei mir noch ein kurzer Vergleich zwischen ihnen und der in Würzburg als Vorbild benutzten Braunschweigisch-Lüneburgischen Feuer-Assekurations-Ordnung[1]) gestattet, sowie ein kurzer Überblick über die allgemeinen Entstehungsgründe der Assekuranz-Gesellschaften.

Alle drei Anstalten sind staatliche Unternehmungen mit freiwilligem Beitritt. Nur in Braunschweig-Lüneburg besteht hievon eine Ausnahme für die Besitzer eines den gemeinen Lasten unterworfenen Bauernhofes. Diese müssen sich aufnehmen lassen und ist ihnen sogar die Versicherungssumme vorgeschrieben.

Weiterhin besteht kein Unterschied in der Art der Beitragserhebung. Man hatte das Umladeverfahren, d. h. nach Verlauf mehrerer, oder falls der Brandschaden in einem Jahr schon beträchtlich war, wurde jedes Jahr die Entschädigungssumme im Verhältnis zu dem versicherten Gebäudekapital auf die Mitglieder repartiert. Während aber in den Mainzer und Braunschweig-Lüneburgischen Satzungen gesagt ist, dass der Geschädigte sich seinen Beitragsanteil von der

[1]) Siehe Anhang.

Entschädigung abziehen lassen muss, fehlt dieser Passus in der Würzburger Assekuranz-Ordnung. In der Art aber, wie der Schaden geschätzt wurde, sowie darin, dass eine Minimalentschädigung festgestellt war, sind die drei Satzungen gleich.

Was die Unterscheidung nach Gefahrenklassen anbelangt, so hat man diese Einrichtung in Braunschweig-Lüneburg scheinbar nicht gekannt.

In Würzburg wurden Häuser mit Stroh- und Schindeldächer, sowie anfänglich Kirchen überhaupt nicht aufgenommen.

In Mainz dagegen stand man auf dem heutigen Standpunkt, d. h. die Besitzer solcher mit Stroh und Schindeln gedeckter Häuser mussten einen höheren Beitrag zahlen.

Während fernerhin in Würzburg und Mainz der Hauseigentümer bezw. bei ausländischen Mitgliedern deren Portator den Beitrag zu zahlen hatte und dafür haftete, mussten in Braunschweig-Lüneburg der Mieter, falls der Hauseigentümer nicht im selben Hause wohnte, den Beitrag zahlen und auch dafür haften; doch durfte er ihn den Vermieter bei Zahlung des Mietzinses in Anrechnung bringen.

Auch in Bezug auf die Öffentlichkeit der Anstalt ging man in Braunschweig-Lüneburg weiter, indem dort auf den Landtagen die Stände das Recht hatten, sich Kataster und Rechnungen vorlegen zu lassen, während bei den beiden anderen Gesellschaften nur die Mitglieder das Recht der Einsichtnahme hatten.

Als letzter Punkt sei noch erwähnt, dass die Würzburger Anstalt laut Ministerial-Erlass vom 9. Januar 1808 Monopolcharakter erhielt, indem alle Untertanen, die sich versichern lassen wollten, dies nur bei der Würzburger Gesellschaft tun konnten.

Betrachtet man alle diese Momente, so kann man wohl sagen, dass der Einfluss der Braunschweig-Lüneburgischen Satzungen auf die Würzburger nicht sehr gross ist, da beide doch nur in einigen Hauptpunkten übereinstimmen, im Detail aber sehr verschieden sind, und auch die Mainzer Versicherungsordnung, die jedenfalls doch keine von beiden als Vorbild hatte, auch in der Hauptsache mit ihnen übereinstimmt.

Was die Entstehung der Sozietäten anbelangt, so wird wohl Liebig recht haben, wenn er schreibt[1]):

„Die betreffenden Erwägungen bestanden in erster Linie darin, eine steuerkräftige oder „prästationsfähige" Bevölkerung zu erhalten. Sonach hatte man nur ein Interesse daran, einen Zwang auf den steuerpflichtigen Teil der Bevölkerung auszuüben, weshalb auch den von der Steuerpflicht befreiten Personen der Zwangsbeitritt zu den Sozietäten nachgelassen war. In zweiter und dritter Linie war es den Landesherren hierbei um die Hebung des Grundkredits, die Hintanhaltung der Abwanderung nach Feuersbrünsten (deshalb auch die Festsetzung der Wiederaufbauverpflichtung) und um die Beseitigung des zu einer wahren Landplage gewordenen Brandbettels zu tun.

Trotzdem ist aber die Gründung dieser Assekuranz-Gesellschaften eine Entlastung der Staats- und Gemeindewirtschaften auf dem Gebiete der Armenpflege, und durch diese Möglichkeit sich vor Verarmung durch Brand zu sichern, wurde durch die Versicherung eine ethische und soziale Aufgabe glänzend gelöst."

---

[1]) Liebig, Deutsches Feuerversicherungswesen S. 20 ff.

Anhang.

Fürstbischöfliche Würzburger Feuerassekuranz-Ordnung vom 17. Januar 1768.

Nachdem Seine hochfürstliche Gnaden in fürstmildester Beherzigung jenes unglücklichen Standes, in welchen Höchst ihro Unterthanen durch die entweder aus Fahrlässigkeit oder sonstigen widrigen Begebenheiten sich ereignenden Feuersbrünste mehrmal versetzet werden, gnädigst entschlossen sind, in Ihro fürstlichem Hochstift Würzburg eine Assecurance solchergestalten zu errichten, dass, anstatt die durch Feuer verunglückten Landsinwohner ehevorhin mit Brandbriefen entweder in dem fürstlichen Hochstift, auch auswärtigen Landen vermittelst Beysteuer und Almosensammeln lange Zeit elendig umhergegangen oder öfters auch das zur Wiedererbauung ihrer Brandstätte erforderliche Geld gar nicht aufgebracht und sonach als lebenslängliche Bettler dem gemeinen Wesen beschwerlich aufgelegen sind, oder doch wenigstens durch Verpfändung ihrer Feld- und anderer Grundstücke, und daraus zur Wiedererbauung ihrer abgebrannten Häuser entlehnte Kapitalien sich auch wider ihren Willen in Schulden haben verstecken müssen, von welchen selbige und ihre Kinder hernach sich in vielen Jahren nicht wiederum haben frey

machen, noch eine ergiebige Nahrung wegen den stätshin zu bezahlen gewesenen Zinsen erwerben können, in künftige Zeiten ein solcher durch Feuersbrunst verunglückte Unterthan und Landsinwohner eine solche geschwinde, der Lieb des Nächsten ohnehin gemässe Hilf zu gewarten haben solle, welche einem jeden dieser allgemeinen Feuerassecurance beytretenden Mitglied ein gar leichtes sey, und kaum auf 2, 6, 10 höchstens 30 Kreuzer nämlich nach Proportion dessen, wie sich ein jedes Mitglied selbsten in dieser Assecurance und Feuer-Societät angeben und einlegen lassen wird, betragen mag, worüber sofort die ausführliche Nachricht dahier beygefüget wird.

Als 1 mo werden in diese Societät nur allein die Gebäue, als Häuser, Scheuern, auch adeliche Castra, Rats- und Gemeindehäuser, Gemeindeschmidten, Wachhäuser und dergleichen, jedoch aus besonderen Bewegursachen keine Kirchen, noch solche Gebäue, welche mit Strohe bedecket sind, auch kein Vieh, Getreid, Wein, noch andere Mobilien aufgenommen; sobald aber die Strohbedächer abgeschaffet sind, können solche Häuser hernach dieser Societät auch einverleibet werden.

2 do. Sofort hat ein jeder Inwohner dahier in der hochfürstlichen Residenzstadt Würzburg sowohl, als auf dem Land ohne Ausnahm, er sey ein mittel oder unmittelbarer Landesunterthan oder nicht, mithin alles, Stifter, Adeliche und Klöster für sich und ihre Unterthanen die Freyheit, sich nach Belieben in diese Feuerassecurance und Sozietät aufnehmen zu lassen, welchen Falls ein jeder sein besitzendes Gebäu nach dem wahren Werth anzugeben, und auf einen etwan einem anderm Mitglied widerfahrenden Feuerschaden nach Proportion seines angegebenen Gebäudewerths

auch beyzutragen, dahin gegen, sofern ihm selbsten ein Feuersunglück betreffen sollte, als dann den ganzen jetzo angegebenen Werth seines abgebrannten Gebäues zu dessen Wiederauferbauung von der Assecurance-Gesellschaft sogleich zu empfangen, womit er sich alsobald in dieser seiner Noth, ohne jemand anders diesertwegen mit Beysteuersammeln lästig zu seyn, oder Schulden zu machen, hinwiederum zu helfen im Stand gesetzet wird. Annebst lasset sich ganz vernünftig hoffen, dass, wann in eines associirte Mitglieds Behausung oder sonstigen desselben dieser Assecurance einverleibte Gebäue eine Feuersgefahr sich äussere und entstehen werde, die anderen gleichmässigen Mitglieder desto eilendere Rettungsmittel und Hilfe verwenden, als diejenige, welche auf ihren Gebäuen annoch Strohdächer haben, und diesertwegen noch nicht in diese Feuerhilfsgesellschaft aufgenommen sind, um so nachdrücklicher zur Abschaffung dieser Strohdächer annehmen und vermögen werden, mit der Erklärung jedoch, dass jedes Jahr vom 2. Januar bis 31. desselben Monats jedermann frey stehet, in diese Gesellschaft ein oder davon auszutretten, auch wegen etwan einem neu gesetzten Gebäu einen Zusatz zu machen, und sich höher einzulegen; nach solchem Termin aber ein jeder für jedes ganze Jahr bey sich ergebenden Feuersfällen mit jenem Betrag haften, und den Beytrag leisten müsse, mit welchem sich derselbe vorhero in diese Gesellschaft hat einlegen lassen, ohne also dass es unter dem Jahr erlaubt sey, eine Änderung zu machen, und entweder eine höhere Umlag, oder die Entlassung aus der Gesellschaft zu begehren.

3 tio. Gleichwie aber diejenigen, welche dieser Land- und gemeinnützigen Gesellschaft nicht bey-

tretten werden, auf einen sie und ihre Gebäue betreffenden Brand- und Feuerfall von der Assecurancegesellschaft einen Beytrag nicht gehoffen, noch zu gewarten haben; also hat es hingegen auch bei den dieser Gesellschaft einverleibten Mitglieder keineswegs den Verstand, noch die Meynung, dass dieselben alle Jahr einen Beytrag thun sollen, sondern nur in jenen Fällen, wenn nämlich ein Mitglied durch einen Brand an seinem Gebäue ganz oder zum Theil beschädigt wird; bey welcher Begebenheit dasjenige Quantum, welches der Verunglückte bey seiner Aufnahme in die Gesellschaft angegeben hat, wann dessen ganzes Gebäu abgebrennet ist, unter allen Mitgliedern nach der Societätsregel ausgeschlagen, und von einem jeden derselben etwas weniges beygeschlossen wird; dafern aber solches Gebäue nur zum Drittheile oder Viertheile oder noch geringer durch das Feuer beschädiget worden wäre, so hat des Orts Obrigkeit durch die Bauverständigen, welche hiezu in besondere Pflichten zu setzen sind, solchen Schaden auf Kösten der Beschädigten taxiren zu lassen, und ein Extractum des darüber zu verführenden Protocolli einzusenden, wornach das ermässigte Geld-Quantum für den Beschädigten ohne Aufenthalt wird erhoben und verabfolget werden. Jedoch

a) Muss die Taxation nach der Wichtigkeit des zum Theil verunglückten Gebäues durch einen oder mehre Bauverständige verrichtet werden,

b) Bei der Aestimation soll ausser der Obrigkeit des Orts und den Interessenten jemand von unserm hochfürstlichen Policeygericht dahier zu Wirzburg gegenwärtig seyn.

c) Nicht aber auf den Werth des Verlusts sondern darauf gesehen werden, ob das Gebäu entweder ganz,

oder halb oder zum vierten Theil oder zu drey Viertel Theilen, und so weiter abgebrannt sey.

d) Urtheilen nun die Bauverständigen, und die so ihnen zugestellet, dass das verunglückte Gebäu nicht zu repariren stehe, sondern von Grund auf neu gebauet werden müsste, so ist der Brand für total zu achten, und werden die etwan übrigen Materialien gegen die Kösten, so die Aufräumung des Schutts etc. erfordern, gerechnet.

e) Zweifelten die Taxators aber ob der Schade zu einem Viertheil oder auf die Hälfte zu rechnen, so nimmt man pro Taxa ein Drittheil, item wird zwischen der Hälfte und drey Viertheil im Zweifel zwei Drittheil genommen und so weiter.

f) Würde die Beschädigung des Gebäues so gering geurtheilet, dass selbige weniger als ein Sechzentheil des Hauses betrüge, der Brand wäre jedoch zu der Zeit, da er geschehen, zu des Publici Notiz gekommen, und der Eigenthümer hätte an dem Gebäu unmerklichen Schaden gelitten, so soll demselben allemal der 16te Theil des eingeschriebenen Quanti bezahlet werden, er muss aber solchen Falls die Kösten der Taxation übernehmen.

g) Das Aestimationsprotokoll oder Attestat soll von der Obrigkeit des Orts, den Taxatoribus und demjenigen, so namens Unseres fürstlichen Policey-gerichts dahier bey der Taxation gegenwärtig gewesen, unterschrieben werden, sodann

h) Unter selbigen, den wievielten Teil der abgebrennte von der eingeschriebene Summe zu fordern habe, gesetzet, und ihm solcher auf dessen Vorzeigung ohne Aufenthalt ausbezahlet werden.

Bey alledem hat es die Meinung noch zur Zeit nicht, das jetzo gleich die Verbindlichkeit der sich

in diese Gesellschaft einschreiben lassenden Personen schon bestehen solle, sondern damit der Endzweck dieser gemeinnützlichen Societät ohne sonderliche Beschwerde der Mitglieder erreichet werde, ist die ganze Sache als ein unverbindliches Werk in solange anzusehen, bis für 8 Millionen Gebäude werden eingeschrieben seyn; sobald aber diese Summe vorhanden sein wird, so soll dem Publico durch ein besonderes Decret davon Nachricht gegeben, und der Terminus, wenn die Verbindlichkeit der Mitglieder anzufangen habe, männiglich kund gemacht werden.

Obwohl nicht zu zweifeln ist, dass in dem ganzen und weitläufigen Einbegriff dieses fürstlichen Hochstifts und dessen grosser Anzahl mediat und immediat, auch Adelichen Städten, Flecken und Dörfern eine weit grössere Summe für den Wert der Gebäude als kurz hiervor angesetzet worden ist, sich ergeben müsse, folglich auf tausend Gulden öfters kaum 2, 4 oder 5 Kreuzer zum Beytrag werden ausfallen können; so wird jedoch um die Gewissheit zu erzielen, den sämtlichen des fürstlichen Hochstifts im- und mediat-Beamten hiermit ernstgemessen befohlen, in jedem der ihnen anvertrauten Amtsortschaften den Unterthanen gegenwärtige Anordnungen zu publiciren, und den aus dieser Gesellschaft denenselben bey Feuers-Unglücksfällen zu statten kommenden grossen Nutzen und Vortheil wohl auszulegen daraufhin Mann für Mann zu Protokoll zu vernehmen, für Gebäude und um welchen Werth ein jeder solches einlegen und einschreiben lassen wolle, darüber ein ordentliches Cataster von Ort zu Ort zu machen, die Häuser in jedwelchem Ort zu numeriren, und also in den Cataster zuerst den Namen des sich also einschreiben lassenden Mitglieds, hiernach dessen Haus, Stall und

Scheuer, oder was für ein Gebäu es seyn mag, alsdann den angegebenen Werth des Gebäudes und zuletzt dessen Numern wohl und umständlich zu beschreiben, am Ende solches Catastern zu unterschreiben, und mit dem Amtssigill zu bedrücken; wenn aber hiebey ein Anstand sich ergeben würde, ob nicht ein Gebäu über den wahren Werth angegeben, und einzuschreiben begehrt worden sey; solchen Falls hat der Beamte den eigentlichen Werth des Gebäudes durch die Bauverständigen ermässigen zu lassen, und solchen sonach einzuschreiben, diese Cataster aber binnen zwey Monaten unfehlbar an die hochfürstliche Regierung einzusenden wonach und wann die Verbindlichkeit anzufangen, obgedachtermassen durch ein besonderes Decret wird erklärt werden, so soll einem jeden Mitglied über sein eingesetztes Gebäu und dessen angegebenen Werth eine gedruckte Urkund unter einem besondern Sigill mitgetheilet, einem jedwelchen hochfürstlichen Amt, oder auch Auswärtigen dieser Feuergesellschaft mit ihren Castris und Unterthanen beytretenden Herrschaft aber eine authentische Abschrift des dahin gehörigen Catastri mitgetheilet werden, um bey sich ereignenden Fällen den Beytrags-Anschlag desto füglicher machen zu können.

4 to. Sobald die Gesellschaft ihre Richtigkeit erlangt und die Verbindlichkeiten der Mitglieder ihren Anfang nehmen, hernach aber bey ergebenden Fällen einen Beytrag einzusammeln es vonnöthen seyn wird, so versiehet man sich allerdings zu einem jedwelchen Mitglied, dass das ihn treffende Beytrags Quantum unverweilt und richtig werde bezahlet werden wollen, da im widrigen daselbe eben also, gleichwie die herrschaftlichen Gefälle durch militärische Execution auf Kosten des Säumigen eingetrieben werden soll.

Und sofern ein Mitglied dieser Feuergesellschaft etwan in der Ausschatzung befangen, und von selbigem wegen einem sich ereigneten Brandschaden ein Beytrag zu thun wäre, hat der in Ausschatzungsfällen jederzeit bestellet werdende Curator Massae solchen von den Auszuschätzenden zu leistenden Beytrags-Antheil sogleich zu bezahlen, welches Geld hernach in dem Prioritäts-Urtheil gleich den fiscalischen Schulden den Vorzug jedesmal haben soll.

5 to. Demnach auch Auswärtigen und der hochfürstlichen Wirzburgischen Botmässigkeit nicht Unterworfenen von Adel und andern bereits § 2 freygestellet worden ist, in Rücksicht ihrer eigenen auch ihrer Unterthanen Gebäude und Häuser in diese Feuer- und Brand-Gesellschaft einverleiben zu lassen: so wird jeder hiebey annoch gnädigst erinnert, dass solche anderst nicht angenommen werden, als bis selbige wegen des künftigen jedesmaligen Beytrags einen unmittelbar fürstlich wirzburgischen Unterthanen und Inwohner zum Portator darstellen werden, welcher alsdann jederzeit für das seinen Prinzipal und seine Unterthanen treffende Beytragsquantum zu stehen haben, und zu dessen Bezahlung unnachsichtlich angehalten wird.

6 to. Da es sich übrigens in allweeg gebührt, dass die von der Gesellschaft bestehende Geldbeyhilfe und Beytrag ordentlich und lauter berechnet werde: also wird auch einem jeden Mitglied auf dessen Begehren solche Rechnung jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Es bleibet auch der Gesellschaft jederzeit bevor, wider denjenigen, durch dessen erweisliche Fahrlässigkeit die Feuersbrunst entstanden ist, die Entschädigungsklage bey Unserer fürstlichen Regierung

anzubringen und auszuführen, doch also, dass solcher Prozess die Sammlung der Beyhilfe nicht hindern, sondern damit unverlängt, nichts desto weniger fortgefahren eine weitere Appelation, oder sonstiges gegen die Urtheile zu ergreifen seyn mögendes Mittel nicht gestattet und wann am Ende der durch Fahrlässigkeit geschehene Schaden erwiesen und der Ursacher desselben zum Ersatz verurtheilet wird der Gesellschaft der inmittelst gethane Beyschuss wieder ersetzet werde.

Gleichwie nun gegenwärtige Feuers Assecurance und heilsame Anordnung nichts anders, als den angefallenen Nutzen des ganzen Landes und eines jeden insbesondere, und die einem jedwelchen durch Feuer und Brand verunglückten Mitglied zu leistende schleunige Hilfe, sofort die wahre Übung der ohnehin dem Nebenmenschen schuldigen Lieb und Beystandes zum Gegenstand hat: also versehen sich Seine Hochfürstlichen Gnaden allerdings gegen sämtliche Ihro fürstlichen Hochstifts und Landesinwohner gnädigst, dass ein jeder für alle und einen jeglichen, insbesondere abzielenden Gesellschaft gerne beytretten, und dadurch ein überzeugendes Merkmal darstellen werde, dass in ihm die Lieb des Nächsten nicht erloschen sey.

Decretum

Wirzburg den 17. Januarii 1768.

Hochfürstliche Wirzburgische Regierung

(L. S)

Kurfürstlich Mainzische Assecurance-Ordnung. Vom 15. Juli 1780.

Wir Friedrich Karl Joseph von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischof, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst, Fürst und Bischof zu Worms usw. füge hiermit zu wissen.

Mit Landesväterlicher Beherzigung und Sorgfalt haben Wir alle diejenigen unglücklichen Folgen und Umstände in Erwägung gezogen, in welche öfters viele Familien und Unterthanen durch die an ihren Häusern und Wohnungen erleidende Brandschäden versetzt werden. Da nun das Wohl der einzelnen Glieder mit dem gemeinschaftlichen Besten des Staates unzertrennlich verbunden, und daher notwendig ist, alle wirksamen Mittel und Maasregeln zu ergreifen, durch welche das Vermögen der Unterthanen so viel möglich erhalten, und Unglücksfälle, welche einen jeden sesshaften Mitbürger allzu empfindlich treffen können, gemeinschaftlich mit gleichen Schultern getragen werden: so haben Wir Uns gnädigst entschlossen nach dem Vorgange anderer kur- und fürstlichen Staaten eine Brandversicherungs-Gesellschaft unter Unserem höchsten Schutz und Ansehen für Unsere gesamten Kurlande durch die gegenwärtige Verordnung zu errichten.

Die guten Wirkungen, welche in anderen Ländern aus dergleichen Verfügungen sich offenbar schon vor Augen gelegt haben, sind hinlänglich Bürge dafür, dass ein jeder Eigenthümer nicht nur mit der grössten Bereitwilligkeit dieser gemeinnützigen Anstalt die Hand bieten, sondern auch die dabei lediglich zum Grunde liegende wahre landesväterliche Absicht zur Auf-

nahme und Wohlfahrt des Landes dankbar erkennen werde.

In dieser gnädigsten Zuversicht finden Wir überflüssig die vielfältigen Vortheile weitläufig anzuführen, welche sowohl ein jeder Hausbesitzer für sich, als auch insbesondere das gemeine Wesen und dergleichen gemeinschaftliche Verbindungen zu erwarten hat.

Vorzüglich verdienet hierbei jedoch in Betrachtung gezogen zu werden, dass durch die Feuerassecuranzen die den Häusern und Gebäuden mit Gefahr anvertraute Sicherheit der Hypotheken und Unterpfänder nicht leicht mehr in Asche verwandelt, dadurch aber der Credit bevestiget, der Reichtum des ganzen Staats und eines jeden einzelnen Mitglieds vergrössert, die Gelegenheit zur sicheren Anlage zinsloser Capitalien erweitert, somit der Nahrungsstand auf allen Seiten befördert werde.

Eine solche gemeinschaftliche Schadloshaltung ist zugleich das wirksamste Mittel dem Beschädigten in seinem Notstande eine tüchtige Hilfe zu leisten, den Anbau vieler wüsten Baustellen zu erleichtern und künftighin das Publikum vor allen alsdann überhaupt verbotenen Brandcollecten zu verwahren, welche zeither demselben ohne gewisse Aussicht und Hoffnung zu einer wechselseitigen Hilfe zur beschwerlichen Last gefallen, und doch selten genug ergiebig gewesen sind, den mitleidenswürdigen Mitbürger von dem Bettelstab zu retten, der mit dem Verlust seiner eingeäscherten Wohnung öfters vergesellschaftet war.

Artikel I.

Es ist Absicht dieser gemeinschaftlichen Verbindung, dass auf den Fall ein assecurirtes Gebäude durch Brand (es geschehe auf eine Art wie es immer

wolle) ganz oder zum Theil verunglücken oder zur Hemmung der ausgebrochenen Feuersbrunst niedergerissen werden sollte, alsdann den associirten Eigentümer der erlittene Schaden durch einen gemeinschaftlichen Beytrag, der sämtlichen Societätsmitglieder nach Massgabe des versicherten Werthes und im Verhältnis wie ein jeder selbst bei entstehendem Unglücksfall die Vergütung seiner Gebäude zu erwarten haben würde, ersetzet werden solle.

Von dieser Versicherung sind jedoch

1. Alle Unglücksfälle ausgenommen, welche durch Überschwemmungen, Sturmwinde, Erdbeben oder auf andere dergleichen gewaltsame Art sich ereignen mögen und

2. Die bei feindlichen Überfällen, Bombardierung oder sonsten auf feindlichen Befehl und Veranlassung verursachte Feuerschäden, für deren Vergütung Entschädigung und Ersatz in einem solchen Unglücksfalle auf eine andere gesetzmässige Art durch die Landesherrliche Vorsorge der Bedacht wird genommen werden.

Sollte dahingegen ohne Befehl des Feindes bei Durchzügen oder Einquartirung unversehens oder aus Verwahrlosung der Einquartirten ein Brand an einem eingeschriebenen Gebäude entstehen: so bleibt in diesem Fall die Gesellschaft ebenfalls verbunden, diesen Schaden gemeinschaftlich zu vergüten.

Diesem nach soll zwar die Verbindlichkeit der gegenwärtigen Brandversicherungs-Verordnung erst mit dem 1. Januar des folgenden 1781er Jahres ihren Anfang nehmen; jedoch wollen Wir gnädigst, dass dieselbe sogleich nach dem Erlass und Empfang von

allen Unseren Stellen, Ämtern und Gerichten gehörig kund gemacht, und zu jedermanns Nachricht öffentlich affigirt werden solle.

Artikel II.

Damit durch eine grössere Anzahl der Mitglieder die wechselseitige Versicherung sich immer mehr und ohne Errichtung einer ständige Casse verstärke und dadurch der Societätsbeytrag durch die Mehrheit der Theilnehmer veringert und erleichtert werde, so haben Wir die gnädigste Entschliessung genommen, Unsere sämtlichen Kurlande des Mainzer, Erfurter und Eichsfelder Staats in einer gemeinsamen Verbindung zu einer Brandversicherungs-Gesellschaft zu vereinigen. Wir ordnen und gestatten demnach

1. gnädigst, dass alle, sowohl mittel- als unmittelbare geist- und weltliche Stände, freie und unfreie Besitzer und Unterthanen, in und ausser Landes, berechtigt sein sollen, sich mit ihren in unserem Landesgebiet gelegenen Gebäude in dieser Gesellschaft einzuverleiben; jedoch

2. unter dem Vorbehalt und Bedingnis, dass ein jeder, welcher dieser Societät beytritt, ohne allen Unterschied des Ranges und Standes sich dieser Ordnung und den darin enthaltenen Punkten vollkommen unterwerfen müsse, und wird durch die blosse Eintragung dafür geachtet, dass dadurch zugleich alle sonstigen exceptionibus und beneficiis z. B. fori, privilegii personalii, status, ordinis exemptionis, oder wie solche sonsten Namen haben mögen, dergestalten renuntiret worden sey, dass ein jeder als Mitglied dieser Ordnung und dessen unmittelbarer, doch in anderen Fällen, allerdings unpräjudizirlichen, unterworfen sey und verbleibe. Falls aber

3. Pächter oder administratores auf adelichen oder anderen befreyten und assecurirten Gütern wohnen sollten: so müssten dieselben zwar diese Bezahlung des Beytrages vorzüglich sub poena executionis leisten, jedoch bleiben ihnen in diesem Fall quaevis competentia gegen die Gutsherrschaft ausdrücklich vorbehalten; und ebenso haften.

4. wegen den in der Association begriffenen Kirchen und Kirchenbedientengebäuden diejenigen, für das eingetragene Quantum, welchen die Last der Wiedererbauung eigens auflieget. Wobei Wir Uns

5. zugleich gnädigst vorbehalten, mit einem Theile Unserer herrschaftlichen Cameralgebäuden ausschliesslich Unserer Residenzschlösser und grossen herrschaftlichen Gebäuden dieser Gesellschaft ebenfalls beyzutreten.

Artikel III.

Da wir bei den eingangs erwähnten Ursachen auf Unsere sämmtliche Unterthanen und übrige Besitzer der in Unsern Landen belegenen Gebäulichkeiten das unumschränkte Vertrauen setzen, dass sie nicht den mindesten Anstand nehmen werden, sich zu ihrem selbsteigenen Besten dieser Gesellschaft anzuschliessen, zugleich auch das ganze Institut sich bloss allein auf Sicherheit und Freiheit gründen soll; als ist Unsere höchste Willensmeinung, dass vorgängig allen Eigenthümern frey und ihrer Willkür überlassen werden solle.

1. ob sie ihre Wohnhäuser, Nebengebäude, Scheuern, Ställe, usw. einschreiben und versichern lassen wollen oder nicht; desgleichen

2. frey stehen solle, nach Verlauf eines Jahrs wieder aus der Gesellschaft auszutreten.

Denjenigen jedoch, welche sich diese landesväterliche Vorsorge theilhaftig zu machen gesonnen sind, wird dabei nachrichtlich bekannt gemacht, dass

1. die beitretenden Mitglieder sich zu diesem Ende bey der gehörigen Gerichtsstelle, vorgesetzten Obrigkeit oder kurfürstlichen Landesregierung auf den Fall gebührend zu melden haben, wenn wegen befreiten Wohnungen, oder aus anderen Ursachen bei dem Einschreiben einige Anstände oder Bedenklichkeiten von Seiten der Eigenthümer sich ergeben sollten.

2. dass in diesem ersten Jahre die Annahme und Einschreibung von dem heute gesagten dato an bis zu Ende des Monats Novembers 1780 bewilliget und offen gelassen werde. Wohingegen

3. für das Zukünftig blos allein der Monat November zum Ein- oder Austritt festgesetzet und in den übrigen Monaten des Jahres keine Abänderung vorgenommen, gleichwohl aber die Verbindlichkeit zum Beytrag jedesmal von dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres ihren Anfang nehmen und bey dem Austritt mit dem letzten Tage des laufenden Jahres beendigt werden solle.

Artikel IV.

Ingleichen verstatten Wir gnädigst, dass jedem Eigenthümer die Freiheit gelassen werde, seine Gebäuden in einem selbstbeliebigen Anschlag und Wert, jedoch dergestalten einzusetzen, dass zu Beybehaltung der Einförmigkeit in den Rechnungen und Beyträgen der Werth der Gebäuden in 24 fl. Fuss allgemein in Anschlag gebracht, und solchergestalten auch die sich ergebenden Brandschäden vergütet werden. Dabei wird jedoch zum Überfluss noch erinnert, dass der Anschlag der Gebäuden zur Brandversicherungskasse

niemals bei Steuer, Contribution, Erb- oder Lehengeldern und andern Abgaben, als welche aus ganz andern Gründen behandelt werden, zur Richtschnur dienen, und deswegen niemand ein Präjudiz oder Nachteile zu besorgen haben solle.

Damit jedoch bei der Repartition und Verteilung die Ausrechnung der Beyträge mehr erleichtert werde, so haben die zu diesem Geschäfte angeordnete Gerichtspersonen den Anschlag und das Taxatum dergestalten auf- und anzunehmen, dass der Wert des Gebäudes sich am Ende jedesmal mit der Zahl 5 oder 10 schliesse, diesem nach in den vorkommenden Fällen, wo z. B. die Gebäude auf 142 fl. in Anschlag gebracht wird um 140 fl. und wo es auf 143 fl. angegeben wird mit 145 fl. in das Cataster unter Genehmigung des Eigenthümers eintragen werde.

Artikel V.

1. Zur vollkommenen Einrichtung einer Brandversicherungscasse, sowohl für die gegenwärtigen als zukünftigen Zeiten, ist auch erforderlich, dass ein jedes Hauptgebäude mit seiner beständigen Numer oder Buchstaben in die Brandversicherungsliste eingetragen und verzeichnet werde. Wir wollen und ordnen daher, dass Unsere Beamte, Gerichtsherrn und Ortsvorsteher etc. alle in den Städten sowohl als auf dem Land gelegenen Häuser und Herdstätten, wo solches noch nicht geschehen ist, in einer fortlaufenden Zahl und allenfalls nötige Unterabteilung mit Buchstaben versehen bei neuerdings erbauten damit fortfahren, und die, womit das Gebäude einmal bezeichnet ist, nie wieder abändern lassen, wohingegen

2. die Nebengebäude, so zu einem numerirten Haus gehören, mit keiner Numer versehen, sondern

durch die Buchstaben A, B C, etc. lediglich bezeichnet und solchergestalten besonders zum Hauptgebäude eingeschrieben werden; gleichermassen wird es

3. auch in den Städten und auf dem Lande, wo solches eingeführt ist, mit den in halbe, viertel oder mehrere Theile abgesonderten Bauhäusern und Herdstätten gehalten, dass solche unter einer Hauptnumer mit der dabey bemerkten Abteilung verzeichnet werden, damit bey einer in der Folge sich allenfalls ergebenden Konsolidation alles unter eine Numer wieder gebracht werden könne.

Damit jedoch niemand bei diesem allgemein vorzunehmenden Numeriren einiges Bedenken trage, als wenn solches seine gerechtsamen und zustehenden Freyheiten, in Ansehung seiner besitzenden Güter und Wohnungen präjudizirlich sein könne, so finden wir die an sich überflüssige Erklärung hiebei zu wiederholen, für nötig, dass das gegenwärtige Institut überhaupt Freyheit und unwillkürlichen Beytritt zur Richtschnur habe, somit diese dabei allgemeinen nötigen Zeichen mit Numern und Buchstaben auf kein ander Gegenstand oder Absicht einen Bezug und Einfluss haben sollen.

Artikel VI.

Um Ordnung und Einförmigkeit der Cataster zu erzielen, wird die in unserer Residenz niedergesetzte Brandversicherungskommission des sub. Lit. A. angedruckte Formular in genugsamer Anzahl abdrucken und in die Ämter, Städte und Ortschaften soviel als nötig vertheilen lassen.

Diese Specialcataster einer jeden Stadt, Flecken oder Dorfs sollen dreifach ausgefertiget und gleichförmig paginirt, sofort in Städten vom Bürgermeister

und Rath, in Dörfern vom Schultheissen, Bürgermeister und Vorstehern nebst den Stadt- und Gerichtsschreiber unentgeltlich unterschrieben, darauf von Beamten oder Gerichtshalter mit Beydruckung des Amts- oder Gerichtssiegels gleichfalls unentgeltlich bestätigt werden. Ein solches Specialcataster soll dergestalten einen völligen Glauben haben, dass die darin eingeschriebenen Besitzer der Gebäuden durch die Einschreibung in das Stadt- oder Ortscataster als wirkliche Mitglieder der Brandversicherungs-Gesellschaft nach Massgabe des § 3 dieser Verordnung angesehen werden.

Da nun solchergestalten einem jeden einen besonderen Versicherungsschein, wie solcher sub. Lit. D. angedruckt ist, auszufertigen, für überflüssig erachtet wird, so soll gleichwohl ein solcher Versicherungs-Schein oder ein beglaubter Extract auf dem Cataster allen denjenigen, die solchen auf ihre Kosten verlangen und etwa zu einer Hypothek oder sonstigen Behuf nötig haben, gegen 6 Kr. von dem Deputationsactuarius ohne Anstand ertheilt werden.

Damit nun den Specialcatastern der Städte und Dörfer ein vollkommener Glaube beigemessen und solche stets in Ordnung erhalten werden können, so ist notwendig, dass nach Inhalt des § 3 in den nachfolgenden Jahren der Ein- und Austritt blos allein in dem Monat November gestattet, sofort die Cataster mit dem 1. Dezember jedesmal geschlossen werden. Es soll jedoch in diesem Jahre diese Specialcataster dreifach gefertigt das ein Exemplar bei dem Rath oder bei geringen Dörfern in die gemeine Lade, das zweite an das vorgesetzte Amt oder Gerichtsstelle, und das dritte an die zu dieser Brandversicherungsgesellschaft gnädigst niedergesetzten Commission eingesandt werde.

Übrigens ist der Bedacht dahin zu nehmen, dass bei der ersten Einrichtung der Specialcataster mehr nicht, als zwei höchstens drei Häuser auf eine Seite eingetragen werde, damit in der Folge bei jedem Haus für das etwa nötige Ab- und Zuschreiben, auch Erhöhung oder Verminderung des Anschlags hinlänglicher Raum verbleibe.

Zu Ausfertigung dieser dreifachen Ortscataster sowohl als nachfolgenden zweifachen Amtscatastern wird unsern Beamten überlassen, solches Geschäft den Stadt-, Amts- oder Gerichtsschreibern oder einem sonstigen geschickten Schreiber anzuvertrauen, und weil dessen Bemühen wohl nicht unentgeltlich gefordert werden kann, so gestatten Wir, dass demselben einige Bezahlung dahin regulirt werde, dass einschliesslich der Eintragung in die gedruckte Bögen die Gebühr für jeden eingeschriebenen Bau sich höchstens über 6 Pfennig nicht belaufen solle.

Art. VII.

Das beygedruckte Formular sub. Lit. B. ist die Anleitung wie aus den Specialortscatastern die Schlusssummen der Particularanschläge von Ort zu Ort eingetragen werden sollen.

Diese Amtscataster sind zweifach auszufertigen und mit des Amts Unterschrift und Siegel zu bestärken, wovon das eine bei dem Amte in Verwahrung bleibt, und das andere an unsere Brandassecurationsdeputationen in Mainz, Erfurt und Heiligenstadt eingesandt wird.

Es werden demnach aus diesen gesammten Amtscatastern die Hauptlandescataster Unserer Kurmainzischen auch Erfurter und Eichsfelder Lande nach der Vorschrift sub. Lit. D. gefertigt und darinnen der

Ab- und Zugang nebst dem wirklichen Betrag von Amt zu Amt bemerket.

Da nun die zusammengezogenen Schlussummen den Totalbetrag der sämtlichen Kurlanden in 24 fl. Fuss genau auswerfen, so ist auch dieses das Universalquantum, auf welches die Beyträge zu den erlittenen Brandschäden im 24 fl. Fuss, der Ducate zu 5 fl. oder 3 Rthl. 8 Gr. gerechnet, reguliret, sofort von unseren Generaldeputation den Ämter, und von diesen den Ortschaften zur Subrepartition bekannt und ausgeschrieben wird.

Art. VIII.

Da jedem Hausbesitzer gestattet wird, dass er im künftigen Jahre im Monate November seine Gebäuden ein- oder abschreiben auch in höheren oder niedrigen Anschlag bringen könne, so müssen diese Abänderungen zu gedachter Zeit sorgfältig in die Ortscataster eingetragen werden.

Es sollen daher nicht allein die neuen Besitzer der Gebäuden statt der alten angemerkt, sondern auch die abgeänderten Anschläge eines jeden Gebäudes durchstrichen, die neuen eingetragen, und berechnet, sofort vom Anfange des 1. Dezember die Cataster geschlossen und an das Amt geschicket werden.

Das Amt hingegen hat aus diesen die nemlichen Anmerkungen in den Amtscatastern vorzunehmen, selbige an unsere Deputation noch vor Ende des Jahres einzuschicken, die Specialortscataster aber an die Orte zurückzusenden, um allda wie vorhin aufbewahrt zu werden.

Art. IX.

Sobald ein zu dieser Brandgesellschaft eingeschriebenes Gebäude durch entstandene Feuersbrunst

beschädigt worden ist, so soll sie Ortsobrigkeit oder der Beamte die Brandstätte durch drei bauverständige Handwerksleute besichtigen und den Schaden pflichtmässig schätzen, sofort denselben in den an kurfürstlicher Regierung über die Schätzung zu erstattenden Bericht, nebst Bemerkung des Orts- und Numer des Hauses von den Taxatoren eigenhändig unterschreiben lassen.

Bei der Schätzung selbst haben die Taxatoren besonders zu bemerken, dass sie nicht auf den Wert des Verlusts, ob er auf 100 oder 1000 fl. u. s. f. sich belaufe, Rücksicht nehmen, sondern nur beurtheilen, was für ein Theil des Gebäudes verunglückt sei, ob es ganz oder halb, der 3te, 4te, 8te oder 16te Theil beschädiget, oder wieviel Theile unbeschädigt geblieben sind, um hieraus den Ersatz des Schadens nach dem von dem Eigenthümer selbst bei dem Eintritt in die Gesellschaft gemachten Anschlag bestimmen zu können.

In dem Falle jedoch, das Gebäude nicht mehr zu repariren wäre und von Grund auf wieder erbaut werden müsste, so sollen die Schätzer dasselbe für ganz beschädigt halten, als halbbeschädigt aber taxiren, wenn die Herstellung nur halb soviel Baukösten, als ein ganz neuer Aufbau veranlassen sollte. Auf diese nemliche Art soll der Brandschaden beurtheilt werden, wenn das Gebäude um $^1/_3$, $^2/_3$, $^1/_4$ u. s. w. beschädigt worden ist, insofern aber die Schätzer im Anschlag des Schadens nicht einerlei Meinung: so soll das Mittel genommen, oder die verschiedenen Meinungen eines jeden Schätzers in den zu erstattenden Bericht angemerkt werden, damit es alsdann von der Branddeputation entschieden werde.

Art. X.

Da Wir beinahe keinem Zweifel mehr unterworfen, dass der grösste Theil der Gebäulichkeiten in Unseren sämmtlichen Kurlanden sich dieser Brandassecurance mit beigesellen, somit dadurch die Beyträge sich in viele kleine Summen vertheilen werden, so ist auch die Vermutung gewiss, dass die gesamte Masse der assecurirten Gebäuden sich wenigstens auf einen Anschlag von 15—20 und mehrere Millionen erheben werde. In dem Falle nun bei einem Capitalanschlag von 18000000 sich ein Brandschaden von 6000 fl. ergeben sollte, so würde gleichwohl 100 fl. Capital der Beytrag nach Zeugnis des Abschlusses sub. Lit. F. nicht mehr als 2 kr. sein, wobei noch in Betracht kömmt, dass bei den allgemein erprobten guten Stadt- und Landfeueranstalten, in unsern Kurlanden, für deren Verbesserung man ohnedies noch besorgt sein wird, der gewöhnliche Brandschaden sehr selten und öfters in mehreren Jahren nicht die hier angenommene Summe erreicht habe.

Sollte jedoch die Möglichkeit angenommen werden, dass gegen alles Beispiel in einem Jahre eine Stadt oder Dorf mit einem sehr grossem Brandschaden, (welche die göttliche Vorsicht gnädigst abwenden wolle) heimgesucht, sofort zu den assecurirten Gebäuden ein übermässiger Beytrag erfordert würde, so wollen Wir gleichwohl zu Erleichterung der Beyträge gnädigst, dass das Beytragsquantum nie höher als ein Quart- oder Drittelprozent in einem Jahr bestimmet, mithin die Abgabe von 100 fl. Capital niemals 15—20 kr. übersteigen solle, wohingegen der übrige Ersatz in das darauffolgende, oder nach Grösse des Schadens in mehrere Jahre eingeteilt, solche Ersatzrückstände in dem Ausschreiben jedesmal ausge-

drückt und inzwischen die Vorsorge getroffen werden soll, dass den Brandbeschädigten (obgleich das Institut niemals in einer baren Geldcasse sondern das ganze in einem blosen Idealfond bestehen wird) die Gelegenheit zur einstweiligen Aufnahme des zum Bau erforderliche Capitals verschafft, und die darauffallenden mässigen Zinsen bis zur gänzlichen Berichtigung dieses gesellschaftlichen Rückstandes mit ausgeschlagen werden.

Art. XI.

Es sollen zwar die assecurirten Brandschäden mittelst verzinslicher Geldaufnahme[1]) ohne Verzug ersetzt werden, gleichwohl wird die Ausschreibung der Beyträge nicht anders, als zu Ende des Monats November und dabei nicht jedes Jahr, sondern nur auf jenen Fall geschehen, wenn die Brandschäden sich so hoch belaufen, dass auf 1000 fl. Capital wenigstens 1 oder 2 kr. repartirt werden können.

Sobald nun die zu leistenden Beyträge ausgeschrieben und kund gemacht sind, so soll von dem Stadt- oder Ortsvorsteher das auf den dortigen Ortsanschlag ausgeschriebene Subrepartitionsquantum von den eingeschriebenen Hauseigenthümer in Zeit 4 Wochen und (damit hiezu ein ständiger Satz festgestellt bleibe) allenthalben den 29ten ds. Mts. Dezember unfehlbar erhoben und sogleich an das Amt gegen Interimsquittung abgeliefert werden.

Wir erklären anbei gnädigst, dass die zu Feuerassecurationscasse beyzutragenden Abgaben bei entstehenden Concoursen eben dasjenige Vorrecht wie die auf einem Hof oder Gut haftenden Zinsen haben sollen; übrigens aber sendet das Amt diese Beytragsgelder

[1]) Aus der Landnotdurftscasse gegen 3%.

mit Aufschreibung der Summen, versiegelt an Unsere Generaldeputation respective zu Mainz, Erfurt und Heiligenstadt zur weiteren Besorgung, worauf von denselben für jedes Ort eine Hauptquittung über den Empfang des Beytrags nach Vorschrift sub Lit. E. wird ausgefertiget und durch das Amt zugestellet werden.

Wir genehmigen hiebei gnädigst, dass in denjenigen Orten, Städten, Ämter und Landschaften, in deren Bezirk einige Brandschäden zu berichtigen sind, von den erhobenen Beytragsgeldern, soviel als zu Entschädigung von Nöten ist, sogleich zurückbehalten und sofort der allenfalls noch nötige Zuschuss von der Generaldeputation an dasselbe ebenfalls übermacht werde. Jedoch versteht sich hierbei von selbsten, dass, da des Verunglückten Taxationsquantum unter der Summe des Hauptstuhls mitbegriffen ist, dieser sein eigenes Beytragsquantum und Prozent compensando mitübernehmen, und respective sich abkürzen lassen müsse.

Da es aber auch hiebei billig ist, dass der Einnehmer dieser Gelder in einer Stadt, Flecken oder Dorf, wegen seiner Mühwaltung und Versäumnis einige Belohnung geniesse, so verstatten Wir zu diesem Ende 2 Pfg. von 1 fl welche derselbe sogleich von dem einzuschickenden Gelde abzuziehen, zwar befugt, jedoch in den Registern als Hebegebühren besonders zu bemerken verbunden sein soll.

Art. XII.

Die erhobenen Beytragsgelder sollen auf Anweisung der gnädigst angeordneten Deputationen, sobald möglich an die Beamte jener Districte, wo die Beschädigung geschehen ist übermacht werden; wo

übrigens die Beamten sorgfältig darauf zu sehen haben, dass diese Gelder zu nichts anders als zu Wiederaufbauung der verunglückten Gebäude verwendet werden.

Falls nun ein solch abgebranntes Gebäude vorher gerichtlich verschrieben oder mit einem Lehens- oder Fideicommissarischen nexu behaftet sei, oder der Verdacht und Anstand vorwalten sollte, dass der Brandbeschädigte die Gelder zum Wiederaufbau nicht verwenden möchte, desfalls auch nicht genugsam anzufassen, und Sicherheit zu leisten im Stande wäre, so sollen diese Gelder bei Gericht hinterlegt und durch des Orts Schultheisse oder Bürgermeister und Vorsteher die Accorde mit den Handwerksleuten mit Zuziehung des Eigenthümers gemacht, wöchentlich bezahlt und dem Eigenthümer hiervon Rechnung gethan werden; dass demnach die Entschädigungsgelder nur an jene Brandverunglückte auszuzahlen sind, der Gebäuden mit keiner Hypothek oder sonstigen nexu behaftet, oder sonsten mit genugsamen Vermögen angesessen sind, oder aber Versicherung von sich geben, die Gelder zu keinem anderen Behuf als zum Wiederaufbau zu verwenden; wie dann auch die Beamte alle Jahre an die Deputation einzuberichten haben, ob die Gebäuden wieder aufgebauet und die Gelder dazu verwendet worden, oder warum solches noch nicht geschehen sei.

Die zum Aufbau zuerkannten Entschädigungsgelder sollen auch unter keinerlei Vorwand arretirt oder konfiszirt, sondern einig und allein zu obigem Zweck verwendet werden; wo übrigens wegen allenfallsigem Anspruch an den Besitzer die Sicherheit auf dem neuerbauten Hause verhaftet, und einem jeden solches in dem Wege Rechtens auszuführen, unternommen bleibt.

Art. XIII.

Diweilen auch die auf dem glatten Lande hier und da befindlichen mit Stroh oder hölzernen Schindeln bedeckten Häuser, Scheuern, Hütten und Stallungen der Feuersgefahr wegen diesen leicht feuerfangenden Materien zu sehr ausgesetzt sind: so verordnen Wir, dass solche nicht anders als unter nachstehenden Bedingnissen zur Brandversicherungsgesellschaft auf- und angenommen werden sollen:

1. Muss der Eigenthümer zufrieden sein, dass das Gebäude über sein Anschlag um den vierten Theil höher in das Catastrum eingetragen und nach diesem Anschlag von ihm jedesmal der Beytrag geleistet werde, gleichwohl hat derselbe bei einem wirklich erfolgten Brande eines solchen mit Stroh und Schindeln bedeckten Gebäudes der Ersatz des Schadens von der Gesellschaft nur nach dem selbst eigenen geringen Anschlage zu erwarten.

2. Soll der Eigenthümer sich anbei dahin verbinden, dass ein solches Gebäude in dem Falle, dass es abbrennen sollte, bei dem Wiederaufbau, insofern es äusserst tunlich ist, mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt werden solle.

Art. XIV.

Insofern der Verdacht entstünde, und nach genauer Untersuchung hinlänglich erwiesen würde, dass der Eigenthümer aus boshaftem Vorsatz den Brand in seinem Gebäude selbst gestiftet, oder anderen Mitnachbarn ihre Gebäude angezündet hätte, um hierbei sein eigenes Gebäude durch den Brand zu verlieren: so soll derselbe nebst der Strafe, welche ihm als Mordbrenner seine vorgesetzte Obrigkeit zuerkennen wird, des Schadenersatz aus dem Societätsfond für

verlustig erklärt, und der Fundus des abgebranden Gebäudes sowohl, als die übrig gebliebene Brandstätte statt der herrschaftlichen Konfiskation der Gesellschaft nach vorgängiger Versteigerung zur nächsten Verwendung bei anderen Brandschäden anheim fallen.

Im Falle aber auf dem boshaft verbrannten assecurirten Gebäude eine öffentliche gerichtliche Hypothek haftete, so soll gleichwohlen zu Erhaltung des versicherten Kredits dem Gläubiger das darauf haftende Capital, insoweit es weder den in das Beytragscataster eingeschriebenen Tax, noch auch den aus der Versteigerung eingehenden Geldertrag überschreitet, von der Gesellschaft unter obigem Regress und Vorbehalt ersetzet werden.

Ingleichen sollen zwar die durch einen Dritten boshafter Weise veranlasste Feuerschäden dem Unschuldigen aus der Brandversicherungscasse ersetzet, die Sache aber ex officio untersucht werden, und der Urheber, soweit er vermögend ist und die Obrigkeit darauf erkennen wird, der Gesellschaft den geleisteten Beytrag vergüten.

Art. XV.

Wir finden bei dieser Anstalt nötig, zu verordnen, dass, wie bereits im Eingange erwehnet worden ist, künftighin alle weiteren Brandcollecten oder andere zur Belästigung sämmtlicher Landeseinwohner gewöhnliche Brandsteuern gänzlich aufgehoben: und

2. auch keinen ausländischen Brandbeschädigten derlei Brandcollecte mehr verstattet werden solle.

3. Wollen Wir Uns zwar gnädigst vorbehalten den eingeschriebenen Brandbeschädigten nach befundenen Umständen annoch fernerhin einiges Gnadenholz oder einige Freiheitsjahre besonders zuzuwenden.

Wir erklären jedoch sogleich, dass alle diejenigen, so ihr Gebäude nicht versichern lassen, an dieser Gnade und Mildtätigkeit auf alle Zeit werden ausgeschlossen werden. Desgleichen

4. Verordnen Wir hiemit, dass die nicht eingeschriebenen Brandverunglückten ihre Bauplätze binnen Jahr und Tag auf ihre Kösten wieder aufzubauen, oder den Grund und Boden mit Zubehör an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen, angehalten werden sollen.

5. Da künftighin ein unversichertes Gebäude als ein zur Sicherheit eines Gläubigers ganz unverlässiges Brandgut anzusehen ist, so soll auf ein solches nicht assecurirtes Gebäude keine gerichtliche Hypothek anderst und auf etwas mehreres erteilt und ausgefertigt werden, als was etwa der Grund und Boden, ausschliesslich aller darauf stehenden Gebäulichkeiten wert sein möge.

Art. XVI.

Schliesslich wiederholen Wir nochmals Unsere gnädigste Landesväterliche Willensmeinung und Vorsorge, dass ein jeder Eigenthümer nicht versäumen solle an dieser gemeinnützlichen Anstalt und Brandversicherungs-Gesellschaft alsobald einen gemeinschaftlichen Antheil zu nehmen und vermahnen hiezu besonders die geist- und weltlichen Vorsteher, wie auch die Vormünder, welche dergleichen ihrer Pflege, Aufsicht oder Verwaltung untergebenen Gebäude zu besorgen haben, inmassen sie widrigenfalls sich selbsten beizumessen haben, dass bei unglücklichen Brandereignissen sie der Entschädigung halber, welche durch diese Vorsorge hättet verhütet werden können, rechtlich werden belangt, und zum Ersatz schuldig erkannt werden.

Wir behalten uns anbei noch ferner gnädigst bevor, in dieser Verordnung, als eine das gesammte Land, und deren Singulos besonders angehende Sache, nach gefundenen Umständen das Erforderliche zum Nutzen des gemeinen Wesens noch fernerhin landesväterlich zu verbessern, zu vermindern oder mit nöthigen Zusätzen zu vermehren.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Canzlei Secret Insiegel

Mainz den 15. Julius 1780.

Friedrich Karl Joseph
(L. S.) Kurfürst.

A.

Lit. des Viertels	Nr des Hauses	Name des Besitzers	Datum der Einschreibung	Benennung des Hauses oder Gebäudes	Anschlag fl.	Summa fl.
					In 24 fl. Fuss	In 24 fl. Fuss
A.	24	N. N.	1780 4. Sept.	Ein zweistöckiges Wohnhaus	1600	
			„ „ „	a) 1 Nebengebäude	400	
			„ „ „	b) 1 Stall	140	2140
B.	10	M. M.	1780 6. Sept.	a) 1 Scheuer	120	120

B.

Summarischer Status aller versicherten Gebäude des Amts für das Jahr 17 . .

Name der Städte, Örter, Höfe	Anzahl der Assekurierten Gebäude bei jedem Ort	Summarischer Betrag des Anschlags fl.	Verhältnis des letzten Jahres	
			Vermehrung fl.	Verminderung fl.
Stadt N.	480	94 060		
Dorf N.	140	18 400		
N.	234	24 320		

C.

Summarischer Status aller versicherten Gebäude für das Jahr 17 . .

Name der Hauptstädte und Ämter	Summarischer Betrag des Anschlags fl. in 24 fl. Fuss	Verhältnis gegen das vorige Jahr	
		Vermehrung fl.	Verminderung fl.
Hauptstadt N.	4 805 480		
Amt N.	740 300		
Amt N.	1 004 030		

D.

N. N. von N.

hat urkundlich dieses in die Landesversicherungs-Gesellschaft einschreiben lassen:

Ein Wohnhaus Nr. 2	1 400 fl.
Einen Nebenbau lit. a)	700 fl.
Einen Stall „ b)	300 fl.

Zusammmen zweitausendvierhundert Gulden

Mainz
Erfurt
Heiligenstadt } den . . ten . . . . 17 . .

Kurfürstl. Mainzische
Brand-Assecurations-Kommission

(L S.)

N. N. *N. N.*

E.

Gulden Kreuzer hat die Stadt Nr. / Dorf Nr. des Amts N. / Gerichts N. an Brandsteuer zu N. urkundlich dieser Quittung erlegt.

Mainz
Erfurt
Heiligenstadt } den . . ten . . . . 17 . .

N. N. N.

F.

Resolvierung

über den Beitrag vom Jahre 17 . ., wo die Masse der versicherten Gebäude exempelweise in 18000000 fl. die Brandschäden aber in 6000 fl. bestanden.

Versicherte Gebäude zu fl.	Beiträge			Versicherte Gebäude zu fl.	Beiträge		
	fl.	Kr.	₰		fl.	Kr.	₰
10			4/5	600		12	
20			1 3/5	700		14	
30			2 2/5	800		16	
40			3 1/5	900		18	
50		1		1000		20	
60		1	4/5	2000		40	
70		1	1 3/5	3000	1		
80		1	2 2/5	4000	1	20	
90		1	3 1/5	5000	1	40	
100		2		6000	2		
200		4		7000	2	20	
300		6		8000	2	40	
400		8		9000	3		
500		10		10000	3	20	

Verordnung die Braunschweigsche Brandassecurations-Societät betreffend. Vom 16./27. März 1750.

Wir Georg der Andere von Gottes Gnaden König von Gross-Britannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, etc.

Fügen hiemit zu wissen: Wasmassen Uns Unsere getreue Calenbergische Landschafft alleruntertanigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt die betrübten Umstände, worin sich die durch Feuers-Brünste in Schaden gesetzte Unterthanen gemeiniglich befinden, und die Unzulänglichkeit der zu Milderung solcher Unglücks-Fälle bisher angewandten Mittel, sie auf die Gedanken gebracht, unter unsern Landesherrlichen Schutz, eine Brand-Assecurations-Societät zu errichten, damit deren Mit-Glieder dergleichen erleidenden Schaden gemeinschaftlich tragen, und bey entstandenen Brand, nach einer festzusetzenden Proportion einander zu Hülffe kommen mögten. Gleichwie Wir nun, nach der vor Unsere getreueste Unterthanen tragenden Landesväterlichen Vorsorge und Hulde jedesmahl alles zu befördern geneigt sind, was zur Erhaltung und Verbesserung ihres Wohlstandes auf einige Weise gereichen mag; mithin gnädigst gerne sehen, dass durch dergleichen heilsame Anstalt die Noth der Abgebrandten vermindert, selbige bey Brod und Nahrung, auch im Lande erhalten und der allgemeine Credit durch eine, denen, welche auf Häuser Geld leihen, oder daran sonst rechtsmässige Forderungen haben, zu verschaffende hinlängliche Sicherheit vermehret werde: Als willigen und wollen Wir, nach vorgepflogener Communication mit Unsern getreuen Landschafften der Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen nicht allein,

dass eine dergleichen Feuer-Assecurations-Societät in unsern Fürstenthümern Calenberg Göttingen und Grubenhagen angeordnet werde, sondern genehmigen auch gnädigst, den zu deren Einrichtung Uns vorgelegten Plan:

Setzen ordnen und wollen demnach, wie folget:

Weil 1. die Absicht dieser Societät dahin gehet, dass deren Mitglieder ihre Gebäude bey einen sie betroffenen Brande, nach den von ihnen angegebenen Wehrt bezahlet erhalten, dagegen aber auch diejenige Feuerschäden ersetzen helffen sollen, welche die übrige Societäts-Genossen leiden, so soll um selbige dessen zu versichern, das Werck auf den Credit der Calenbergischen Landt-Renterey gegründet seyn, mithin Unsere zum Calenbergischen Schatz-Wesen verordnete Land- und Schatz-Räthe auch Schatz-Deputirte dessen Direction und Administration übernehmen, auch bey jedesmahligen Falle aus der Landt-Renterey Casse den Vorschuss thun und demnächst die vorgeschossene Summe unter die Mitglieder repartiren, auch durch die Schatz-Bediente einsammeln und berechnen lassen:

II. In diese Societät können alle oder jene treten, welche in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen ein oder mehrere Gebäude haben.

Es soll auch Unsern Schatz-Collegio frey stehen, befundenen Umständen nach, solche Häuser zu assecuriren, welche nicht in diesen Fürstenthümern belegen sind, dafern nur deren Eigenthümer mit unbeweglichen Güthern darin angesessen, oder sonst hinlängliche Sicherheit verschaffen können.

III. Wer einen den gemeinen Lasten unterworfnenen Bauerhoff besitzet, soll in diese Societät treten, und zu solchem Ende dessen Gebäude mit einer Zu-

ziehung von des Orts-Obrigkeit taxiret, die Taxation aber also eingerichtet werden, dass man das Wohn-Hauss entweder zu 150. 125. 100. 75. 50. oder 25. rthlr., die Scheuern und Leibzuchts-Häuser hingen entweder zu 75. 50. oder 25. rthlr. ansetze.

Diejenige so sich nicht bloss vom Acker-Bau nehren, und auf Bauerhöfen merklich bessere Gebäude haben, als die gemeine Bauer-Häuser zu seyn pflegen, können jedoch solche höher taxiren.

IV. In Absicht auf alle anderen Eigenthümer soll diese Societät ein blosserdings willkürliches Werck seyn, dergestalten, dass einem frey bleibet, ob? und wie hoch? er seine Gebäude in das Societäts-Catastrum schreiben lassen wolle, daferne nur die angegebene Taxa den wahren Wehrt des Hauses, in so fern solches durch den Brand verlohren gehen kan, mithin ohne Absicht auf die Baustelle und deren Beschaffenheit, auch die ihr anklebende Befugnisse und Gerechtigkeiten zu nehmen, nicht übersteiget.

V. Behuf dieser Einschreibung ist bereits ein Catastrum verfertiget, worin die im Fürstenthum Calenberg, Göttingen und Grubenhagen befindliche Häuser aufgeführet, und mit einer gewissen Nummer bezeichnet, an der Seite aber Raum gelassen worden, um die Taxam hinein zu setzen. Solches Catastrum soll denen Obrigkeiten zugesandt, von selbigen die unter ihnen gesessene Eigenthümer zusammen gefordert, die Gebäude derer, welche in diese Societät zu treten schuldig, sofort taxiret und die Taxa eingetragen, diejenige aber, von deren Willkühr es abhänget, ob sie ihre Häuser einschreiben lassen wollen, darum befraget, und wann sie dazu resolviren, der Wehrt, welchen dieselbe angeben, dafern er nicht übermässig ist, dem Catastro gleichfalls inseriret werden.

VI. Es sollen auch die Obrigkeiten gegen die Schrifftsässige, so in ihren Jurisdictions-Bezirken wohnhafft, sich erbiethen, deren Subscriptiones anzunehmen, jedoch bleibet selbigen unbenommen, die Einschreibung ihrer Gebäude auch unmittelbar von dem Schatz-Collegio verrichten zu lassen, als welches sofort nach Publication dieser Verordnung, die Gebäude derer, welche sich deswegen bey ihm melden, dem Catastro inseriren, auch darüber, dass solches geschehen, die erforderliche Attestata ausstellen wird.

VII. Der dem Catastro einverleibende Wehrt eines Hauses muss in 25 Rthlr. aufgehen, auch unter dieser Summe kein Gebäude in selbiges verzeichnet werden, weil man demnächst zum Fuss der Subrepartition nehmen wird wie viel Pfennige von 25 rhtlr. zu jeden Brand-Schaden zu bezahlen.

VIII. Sobald die Taxationes und Einschreibungen geschehen, soll das Catastrum von denen Obrigkeiten mit ihrer Unterschrift, auch bey gedruckten Siegel bestärket, und Unsern Land- und Schatz-Räthen auch Schatz-Deputirten zugesandt werden, welche ihnen dagegen ein, mit ihren Siegel und Unterschrifft versehenes, gleichlautendes Exemplar zu fertigen, und selbigen so viel Attestata, als nöthig, beyfügen sollen, welche denen Eigenthümern zuzustellen sind, um erweisen zu können, dass sie ihre Gebäude eingeschrieben mithin deren Ersetzung bey entstandenen Brand-Schaden zu erwarten haben.

IX. Gleichwie diejenige, welche in die Societät zu treten nicht schuldig, sich zu aller Zeit annoch dazu entschliessen können, also bleibt ihnen auch frey, nach Belieben aus solcher zu treten, und die Taxam ihrer Gebäude zu verändern. Dergleichen Zu-

sätze und Veränderungen zu machen, ist die Zeit vom 2. bis zum 31. Januarii jedes Jahrs bestimmet, binnen welcher, diejenige, so in oder aus der Societät treten, ihre Taxam erhöhen oder veringern, oder neue Gebäude einschreiben lassen wollen, solches dem Schatz-Collegio anzeigen mögen. Es erhalten aber dergleichen Veränderungen ihre verbindliche Krafft an beyden Seiten erst mit dem 31. Januarii, folglich muss derjenige, der aus der Societät tritt, oder seine Taxam verringert, zu den Feuers-Brünsten, welche vor dem 31. Januarii einen Societäts-Verwandten betreffen, nach den alten Fuss contribuiren, so wie denen, welche sich in die Societät begeben, oder ihre angeschriebene Summe erhöhen, solches nur zu statten kömmt, wenn den 31. Januarii oder nachher sie ein Brand-Schade betreffen sollte.

X. Da der Endzweck dieser Societät nicht füglich ohne Beschwerde der Mit-Glieder zu erreichen stehet, dafern nicht für 4 Mill. Gebäude eingeschrieben worden, so soll, bevor solches geschehen, die gantze Sache als ein unverbindliches Werck angesehen werden, sobald aber diese Summe vorhanden, Unsere Land-Schatz-Räthe auch Schatz-Deputirte dem Publico Nachricht davon geben, und zugleich einen Terminum à quo bestimmen, mithin denen Mit-Gliedern den Brand-Schaden, welchen Sie an solchen Tage, oder nachher leiden, ersetzen.

XI. Entstehet also in und nach diesen bekannt gemachten Termino ein Brand, so soll solches Unsern Land-Schatz-Räthen auch Schatz-Deputirten, dafern der Feuerschaden einen schrifftsässigen betroffen, von den Eigenthümer selbst, sonst aber von des Ortsobrigkeit berichtet. und dabey die Nummern der

Wohn-Häuser und Neben-Gebäude, auch ob selbige gantz oder zum Theil abgebrandt, deutlich gemeldet werden.

XII. Wegen der völlig abgebrandten Gebäude soll das Schatz-Collegium sogleich den in das Catastrum eingezeichneten Wert entweder den Ämtern, Gerichten und Stadt-Magistraten, oder dem Eigenthümer selbst, (wenn nemlich dieser schrifftsässig ist) zu fertigen, ohne zu erwarten, dass solche Summe zuvor von denen Mitgliedern beygetrieben werde, und ohne zu untersuchen, ob der Brand aus Versehen oder aus Bossheit veranlasset sey, als welches jedes Orts Obrigkeit überlassen wird.

XIII. Ist aber das Hauss nicht gantz, sondern nur zum Theil abgebrand, so soll, wenn solches von geringer Importantz, und in dem Catastro unter 1000 rthlr. taxiret werden, die Ästimation des Schadens von der Obrigkeit, worunter solches geschehen, und von solcher ein Attestat darüber ertheilet werden, jedoch bleibet dem Schatz-Collegio unbenommen, desswegen weitere Erkundigung einzuziehen.

Bey Gebäuden von mehren Wehrt, soll aber die Untersuchung, ob der Schade am Gebäude, dafern es nicht ganz verlohren gegangen, zu $^3/_4$, zur Hälfte, zu $^1/_4$, $^1/_8$ oder $^1/_{16}$ zu rechnen, schleunigst folgender Gestalt geschehen:

1. Muss die Taxation nach der Wichtigkeit des zum Theil verunglückten Gebäudes, durch einen oder mehrere Bauverständige verrichtet werden.

2. Bey der Ästimation, ausser der Obrigkeit des Orts und denen Interessenten, jemand aus den Mitteln Unserer Land- und Schatz-Räthe auch Schatz-Deputirten, oder deren Bevollmächtigter gegenwärtig seyn.

Nicht aber

3. auf den Wehrt des Verlustes, sondern darauf gesehen werden, ob das Gebäude entweder gantz, oder halb, oder zum vierten Theil, oder zu $^3/_4$ Theilen u. s. w. abgebrandt sey.

4. Urtheilen die Bauverständige, und die ihnen so zugefüget, dass das verunglückte Gebäude nicht zu repariren stehe, sondern von Grund auf neu gebauet werden müsste, so ist der Brand vor total zu achten, und werden die etwa übrige Materialien gegen die Kosten, so die Aufräumung des Schutts etc. erfordert, gerechnet.

5. Zweifelten die Taxatores aber, ob der Schade zu $^1/_4$ oder auf die Hälfte zu rechnen, so nimmt man pro Taxa ein Drittel, item wird zwischen der Helfte und $^3/_4$, $^2/_3$ genommen u. s. w.

6. Würde die Beschädigung des Gebäudes geringer geurtheilet, dass selbige weniger als $^1/_{16}$ des Hauses betrüge, der Brand wäre jedoch, zu der Zeit, da es geschehen zu des Publici Notiz kommen, und der Eigenthümer hätte an dem Gebäude merklichen Schaden gelitten, so soll denselben allmahl der 16te Theil des eingeschriebenen Quanti bezahlet werden. Er muss aber solchenfalls die Kosten der Taxation übernehmen.

7. Das Astimations-Protocoll oder Attestat soll von der Obrigkeit des Orts denen Taxatoribus und demjenigen so Nahmens des Schatz-Collegio bey der Taxation gegenwärtig gewesen, unterschrieben, sodann

8. unter selbige den wie vielten Theil der Abgebrandte von der eingeschriebenen Summe zu fordern habe, gesetzet und ihm solcher, auf dessen Vorzeigung ohne Auffenthalt bezahlet werden.

XIV. Es mag aber ein Gebäude gantz oder zum Theil abbrennen, so muss der Eigenthümer bey der Bezahlung sich allemahl die von ihm selbst zu entrichtende Quote abziehen lassen.

XV. Wenn auf diese Weise der Brand-Beschädigte befriedigt ist, so soll alsdann das Schatz-Collegium, was er erhalten, auf die sämtliche Societäts-Genossen repartiren, mithin bekanntmachen, wie viel von jeden eingeschriebenen 25 rthlr. ein jeder Genosse Pfennige zu bezahlen hat.

Sollte aber die hergeschossene Summe gering seyn und sich nicht auf 500 rthlr. erstrecken, so ist keine Sammlung anzustellen, sondern es bleibt alldann, bis zum nächsten Brande, die Land-Renterey entweder im Vorschuss, oder vergütet den Schaden mit dem etwa bey der Casse vorhandenen Überschuss, als welcher nach dem im 16ten § angenommenen Repartitions-Fuss zu Zeiten entstehen wird, jedesmal aber zu diesem Behuf, mithin zum Besten der Societät, berechnet werden soll.

Dafern auch die Societät mit einen dermassen importanten Brande heimgesucht würde, dass man besorgen müsse, es werde denen mehresten Societäts-Genossen zu schwer fallen, ihre Quoten auf einmal zu bezahlen, so sind die Gelder von ihnen in zwey oder mehreren Terminen einzufordern, jedoch müssen sie sich hierunter gefallen lassen, was das Schatz-Collegium festsetzen wird.

XVI. Werden bloss 4 Mill. subscribiret, so muss ein Mit-Glied dieser Societät zu 500 rthlr. Brandschaden von jeden subscribirten 25 rthlr. 1 pf. beytragen, nach welcher Verhältniss bey allen vorkommenden Fällen eines jeden Quote bestimmet wird.

XVII. Gleichwie es unmöglich fällt, die Rechnungen der Societät mit Retardaten zu beschweren, und durch deren Einklagung unnöthige Kosten und Arbeit zu verursachen, also verstehet es sich von selbst, dass ein jedes Mit-Glied seine Quotam ohne Auffenthalt zu bezahlen schuldig. Thäte es aber solches binnen drey Monathen nach der geschehenen Intimation nicht, so soll ausser der schuldigen Quote $^1/_4$ pro Cento von der von ihm subscribirten Summe, mithin von jeden 100 rthlr. 9. gr. der Societät zum besten zur Strafe erleget, auch er in die etwa verursachte Kosten condemniret werden.

Wir befehlen auch Unsern Justitz-Collegiis, wie auch allen und jeden Obrigkeiten, auf die blosse Anzeige des Schatz-Collegii, ohne von solchen eine weitere Bescheinigung zu fordern, sofort Mandata de exequendo auf die rückständige Quote, verwirckte Straffe und verursachte Kosten zu erkennen und benöthigen, fals durch ihre Gerichts-Diener, oder Militärische Hülffe ohne allen Auffenthalt vollstrecken zu lassen.

Und da bey dieser Beytreibung das Schatz-Collegium sich an das eingeschriebene Gebäude zu halten berechtigt, es mag dasselbe nach der Einschreibung auf was für Art es wollen an andere kommen, so wollen Wir, dass wenn ein Societäts-Genosse selbiges nicht selbst bewohnet, sondern vermiethet hat, alsdenn der Miethmann die davon aufkommende Quote entrichten, und dem Eigenthümer am Locario wieder abziehen solle.

Daferne auch das Hauss in der Creditoren Hände gerathen, so soll der Curator ohne Nachfrage, und ohne dass es einer Classification bedarff, dasjenige abtragen, was davon bey entstandenen Brande jedesmahl zu erlegen.

Wie Wir denn auch diese Forderung vor allen andern, wie die Nahmen haben mögen, der Vorzug beylegen.

XVIII. Die Catastra und Rechnungen der Societät sollen auf Land-Tagen denen gesamten Ständen auf Begehren vorgeleget, auch deren Einsicht, jedem Societäts-Genossen, sofern es ohne Kosten geschehen kan, verstattet, mithin ihnen dadurch gezeiget werden, wie das eingesamlete Geld angewendet worden.

XIX. Es verstehet sich übrigens von selbst dass, wenn dieses Werck zu Stande gekommen, alsdenn alle Arten der Brand-Collecten sowol vor die, welche sich in der Societät befinden, als vor solche, die darinn zu treten Bedencken tragen, und der ihnen angebothenen Sicherheit sich nicht theilhaftig machen wollen, cessiren. Hingegen sollen die Abgebrandte, der bei erlittenen Brand-Schaden auf andere Weise genossenen Beysteuer und Vortheile vor wie nach geniessen, mithin ihnen keine derselben, so wenig von Unserer Rent-Kammer als sonst jemand, unter den Vorwand, der von der Societät zu empfangenden Hülffe entzogen werden.

Da endlich XX. bey der Einrichtung des Wercks die Absicht dahin gehet, die Societäts-Genossen, so viel möglich mit allen zur Administration, Colligirung und Beytreibung der Gelder sonst erforderlichen Kosten zu verschonen, auch von Seiten der Landschafft alles, was dieselbe zur Erreichung solchen Entzwecks beytragen können, geschehen ist, indem sie nicht allein ihren Bedienten, sondern auch den Vorschuss ohnentgeltlich hergiebet, so sollen dieselbe auch von dem Gebrauch des Stempelpapiers sowohl gerichtlich als auch aussergerichtlich befreyet seyn, auch die in

diesem Geschäffte abgehende und ankommende Sache, vom Post-Amte Hannover vors erste frey, und ohne Porto besorget und bestellet, das Post-Geld aber bis zu weiterer Entschliessung notiret werden.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschafft kommen möge, so wollen Wir, dass einer jeden Obrigkeit eine hinlängliche Anzahl Exemplarien davon zugefertiget, solche gehörigen Orts affigiret werde, befehlen auch, jedermänniglich sich darnach auf das genaueste zu richten, insonderheit aber Unsern Collegiis und Obrigkeiten, Unsern Land- und Schatz-Räthen auch Schatz-Deputirten in allen zu Beförderung und Aufnahme dieser Societät gereichenden Dingen hülfreiche Hand zu bieten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und neben gedruckten geheimen Cantzley-Secrets. Geben auf Unserm Palais St. James den 16.—27. Mart. des 1750 Jahres, Unsers Reichs im drey und zwanzigsten.

(L. S.) George Rex

P. A. von Münchhausen.